

Solothurn und der Bockenkrieg 1804 : ein Beitrag zu den Anfängen des kantonalen Militärwesens zu Beginn des 19. Jahrhunderts

Autor(en): **Foerster, Hubert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **61 (1988)**

PDF erstellt am: **02.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325021>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SOLOTHURN
UND DER BOCKENKRIEG 1804

Ein Beitrag zu den Anfängen des kantonalen Militärwesens
zu Beginn des 19. Jahrhunderts

Von Hubert Foerster

Solothurns Hilfeleistung an den Kanton Zürich im Bockenkrieg, dem Aufstand eines Teiles der Zürcher Bevölkerung 1804, fand schon in der Doktorarbeit von Leo Altermatt über die Mediationszeit und in der Kantonsgeschichte von Hans Sigrist richtigerweise Beachtung.¹ Aber erst die Einzeluntersuchungen in den Kantonen lassen uns den Bockenkrieg an und für sich besser erfassen und seine Bedeutung für die politische Lage der Eidgenossenschaft und für das Militärwesen von Bund und Kantonen klarer erkennen.²

Ziel dieser Darstellung ist es, Solothurns Reaktion auf die eidgenössische Mobilmachung aufzuzeigen. Die Arbeit beschränkt sich auf das Militärwesen der Jahre 1803/04. Die innenpolitischen Verhältnisse können hier leider nur gestreift werden.

DIE UNRUHEN IM KANTON ZÜRICH³

Die Wahlen zur neuen Regierung 1803 und die Besetzung der Ämter sahen im Kanton Zürich besonders konservative Patrizier und Vertreter der Hauptstadt erfolgreich. Dies riss – verbunden mit der im Geiste des Ancien Régime erfolgten Gesetzgebung – den politischen und wirtschaftlichen Graben nach der Helvetik zwischen der Hauptstadt und der Landschaft wieder auf. Besonders die Einschränkungen in der Gewerbefreiheit und der Gemeindegewalt mit Gesetzen zu den Ehehaften, zur Lehrer- und Richterwahl, zur Besetzung der Pfarrerstellen und letztlich die hohen Forderungen zum Loskauf der Grundlasten und Zehnten vom 21. Dezember 1803 erregten in steigendem Masse den Unwillen grosser Teile der Landbevölkerung. Die oppositionellen Regungen, die sich auch in erfolglo-

¹ *Leo Altermatt*, Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit 1803–1813. Solothurn 1929, bes. S. 218–222. – *Hans Sigrist*, Solothurnische Geschichte. Bd. 3: Die Spätzeit und das Ende des patrizischen Regimes. Solothurn 1981, bes. s. 530–531.

² *Hubert Foerster*, Der Bockenkrieg 1804: Offene Fragen zum Ordnungseinsatz des Militärs. In: Heft 6 der Schriftenreihe der Gesellschaft militärhistorischer Studienreisen (GMS), Zürich 1987: zeigt neben dem militärischen Aspekt besonders die abzuklärende aussenpolitische Komponente auf. – *Annemarie Hunziker*, Der Landammann der Schweiz in der Mediation 1803–1813. Zürich 1942, unterstreicht die innenpolitische Bedeutung des Bockenkriegs.

³ Die beste Darstellung gibt *Albert Hauser*, Der Bockenkrieg. Ein Aufstand des Zürcher Landvolkes im Jahre 1804. Zürich 1938, für Zürich und für die Eidgenossenschaft *Wilhelm Oechsli*, Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert. Bd. 1, Leipzig 1903, S. 504–506.

sen Denkschriften an die Regierung ausdrückten, sollten durch die Eidesleistung auf Verfassung, Regierung und Gesetze unterdrückt werden. Anfang und Mitte März 1804 verhinderten dann auch grosse Teile der Bevölkerung besonders am oberen Zürichsee, dem Ober- und Weinland teilweise unter Tötlichkeiten den geforderten Treueeid. Der eidgenössische Landammann Rudolf von Wattenwyl forderte von der Kantonsregierung ein scharfes Durchgreifen zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung, um Frankreich, der verfassungsmässigen Protektionsmacht der Eidgenossenschaft, nicht den Vorwand einer bewaffneten Intervention zu geben. Der Landammann stellte Zürich auch die verfassungsmässige Hilfe eidgenössischer Truppen in Aussicht.

Die offizielle Warnung des eidgenössischen Landammanns an die aufrührerischen Gemeinden von Horgen, Wädenswil, Richterswil und Schönenberg als Unruhezentren vom 18. März verhallte aber erfolglos. Sie erhöhte vielmehr den Unmut und die Bestimmtheit der oppositionellen Kreise. Daher sollten 500 Soldaten aus den Kantonen Bern, Freiburg und Aargau vereint mit einem Bataillon Zürcher militärisch die Unruhen im Keim ersticken. Von der Situation und den getroffenen Massnahmen wurden die eidgenössischen Stände benachrichtigt. Die Ausweitung der Bewegung mit dem Schlossbrand in Wädenswil als Höhepunkt am 24. März führte zu weiteren eidgenössischen Truppenaufgeboten in Bern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen und dem Aargau. Der französische Botschafter Vial unterstützte vorläufig und vorsichtig die getroffenen Massnahmen gegen die Aufständischen, ohne sich jedoch endgültig festzulegen.

SOLOTHURNS WEHRBEREITSCHAFT 1803/04

Die eidgenössische Forderung

Nach der Mediationsakte (Art. 2) musste Solothurn 452 Mann zum eidgenössischen Bundesheer von 15 203 Mann stellen. Mit diesem proportional der Bevölkerung entsprechenden Bestand befand sich Solothurn zwischen Appenzell (486) und Basel (409). Zur Kriegskasse des Bundes hatte Solothurn von den total Fr. 490 507.– einen Beitrag von Fr. 18 097.– zu leisten. Basel lieferte seiner grösseren Finanzkraft wegen Fr. 20 450.–, Appenzell hingegen nur Fr. 9 728.–. Durch die verschiedene Einstufung von Bevölkerungszahl und Kan-

tonsvermögen wurden die militärischen Forderungen des Bundes nach dem Diktat Napoleons ausgeglichener auf die einzelnen Stände verteilt.

Um das Bundesheer möglichst einheitlich zu organisieren, berief die Tagsatzung 1803 in Freiburg eine Kommission aus Offizieren mit Berufserfahrung aus dem Fremdienst und Kenntnis der Schweizer Verhältnisse. Darunter fiel Oberstleutnant Ludwig Karrer von Solothurn.⁴ Damit war Solothurn in der Lage, sich nicht nur direkt vom Stande der Arbeiten unterrichten zu lassen, sondern auch indirekt darauf Einfluss zu nehmen. Dies war aber scheinbar nicht der Fall. Das Projekt der Kommission wurde im Dezember 1803 den Kantonen zur Vernehmlassung zugeschickt.

Solothurns Militärinstitution

Der kantonale Wiederaufbau des Militärwesens lag nach dem Misserfolg der gesamtschweizerischen Massnahmen der Helvetik auf verschiedenen Ebenen. In Solothurn sollte eine Expertenkommission, der Kriegsrat, die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Forderungen verwirklichen und bei neuen Bedürfnissen des Militärs regelnd vorausschauend eingreifen.

DER KRIEGSRAT

Die auch mit dem Aufbau der Kantonsverwaltung beauftragte kantonale Organisationskommission schuf am 18. April 1803 neben dem Verfassungs-, Finanz-, Polizei-, Kirchen- und Erziehungsrat auch den kantonalen Kriegsrat.⁵ Seine Aufgaben erstreckten sich allgemein auf das Kriegs- und Militärwesen, im speziellen dazu auf das Zeughaus, die Pulverherstellung, das Festungswesen, den Wasser-, Brücken- und Strassenbau mit den diesbezüglichen Ingenieur- und Grenzfragen. Daneben oblag ihm die Rekrutierung für die kapitulierten, besonders französischen Dienste.

Als Präsident des Kriegsrates amtierte Ratsherr Ludwig von Roll (1771–1839). Ihm standen Amanz Glutz-Ruchti (1760–1831), Jo-

⁴ Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz (= HBL), Bd. IV (1927), Karrer S.457, Nr. 3.

⁵ Manual des Kleinen Rates (= RM) 1803, A 1.320, S.200–206. – *Altermatt*, a. a. O., S. 58–59.

hann Eggenschwiler (1739–1814) und Franz P. Glutz-Blotzheim (1740–1805) bei.⁶ Als Offiziere im fremden und kantonalen Dienst, als Politiker, Vorsteher und Mitarbeiter in den Spitzen der verschiedenen zivilen und militärischen Verwaltungszweige Solothurns im Ancien Régime hatten sie nicht nur den Sachverstand für die Bedürfnisse des Wehrwesens, sondern auch für die Verbindungen des allgemeinen staatswirtschaftlichen Zusammenhangs.

Das Hauptinteresse des Kriegsrates galt jedoch 1803/04 nicht den militärischen Bedürfnissen, wie gerade auch die Staatsrechnung vom 1. Juli 1804 zeigt. Rund die Hälfte der vom Kriegsrat bedingten Ausgaben von total Fr. 36 026.40 gingen an den Strassen-, Brücken- und Dammbau und -unterhalt, gut $\frac{1}{4}$ wurde für das Landjägerkorps vorgeschossen und nur knapp $\frac{1}{4}$ für das eigentliche Militär ausgegeben. Bezüglich der Gesamtausgaben des Kantons von Fr. 183 613.37 betrug der Aufwand für das Militär rund $\frac{1}{20}$. Sogar das Benefiz von über Fr. 1500.– aus dem Verkauf alter Waffen und von Pulver aus dem Zeughaus – er brachte Fr. 11 249.– ein – wurde nicht zweckgebunden für die Militärausgaben eingesetzt, sondern dem zivilen Allgemeinwohl und dem Staatsdefizit von Fr. 35 033.04 geopfert.⁷ Wie weit dies Verhalten als Fehler des Kriegsrates und/oder der gesamten Regierung anzulasten sein kann, ergibt erst eine genauere Untersuchung der kantonalen Finanzpolitik und der Staatsausgaben unter Berücksichtigung der herrschenden Zeitumstände und der Haltung der Bevölkerung.

DIE MILIZ

Die Kantonsverfassung (Art. 2) gibt die gesetzliche Grundlage zur Organisation des kantonalen Milizdienstes. Jeder im Kanton ansässige Schweizer – und nicht nur jeder Kantonsbürger – konnte vom 16. Altersjahr an zum Militärdienst angehalten werden. Diese Vorschrift führte aber zu Gerüchten und zu Unmut in der Bevölkerung.

⁶ Zu Roll: *Altermatt*, a. a. O., S. 80–85; zu Glutz-Ruchti: *ibidem*, S. 85–89; zu Glutz-Blotzheim: *ibidem*, S. 89–94; zu Eggenschwiler: *ibidem*, S. 113. – Zu gewissen Fragen sollten die Obersten und Waffenchefs der Miliz in den sog. Grossen Kriegsrat zugezogen werden. Dies ist 1803/04 nicht festgehalten. Proklamationen, Beschlüsse, Gesetze und Verordnungen der Regierung des Kantons Solothurn (= Proklamationen), Bd. 1 (1803), S. 237–238. – Das Protokoll des Kriegsrates ist erst seit 1813 erhalten.

⁷ Staatsrechnung (= SR) 1803/04, BB 25, 378. – So z. B. RM 1803 zu den Aare- und Emmenwehren S. 224, 260, 312, 354, 471, 892; zum Strassenunterhalt S. 313, 730, 801; zur Brücke in Olten S. 418, 569, 660, 898, 945, 1293.

Die festgestellte «Beängstigung der Kantonsbewohner und Unterbrechung der öffentlichen Ruhe» brachten den Kleinen Rat am 13. April 1803 dazu, über den Grossen Rat einen Aufruf zu erlassen. In der Proklamation vom 30. Juni, welche die Rechtmässigkeit der Kantonsbehörden und den Schutz Napoleons für die Verfassung unterstrich, wurde dem Volk «bey Ehre und Eid» verboten, gegen die Verfassung und die Regierung schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen oder gar für eine Verfassungsänderung zu plädieren. Widerhandelnde konnten durch das Militär – französische Truppen standen ja noch bis im Februar 1804 im Land – verhaftet und gefangen genommen werden. Das Kantonsgericht sollte dann in erster Instanz ohne andere Voruntersuchung eines Landgerichts urteilen und Strafen zwischen acht Tagen Haft bis zu drei Monaten Schellenwerk aussprechen.⁸ Dies Vorhaben, die richterliche Instanz und das Strafmass, zeigt deutlich die Bedeutung, die die Regierung den Unruhen beimass, auch wenn in der Praxis nach den Protokollen des Kantonsgerichts scheinbar nicht davon Gebrauch gemacht wurde.

Der Grosse und der Kleine Rat waren auf jeden Fall von der Notwendigkeit des Militärdienstes und seiner Organisation überzeugt. Dies kommt in der Instruktion vom 1. Juni 1803 an die Abgeordneten zur Tagsatzung in Freiburg deutlich zum Ausdruck: «Die Einrichtung des Militärs in der Schweiz... erfordert ausserordentliche Aufmerksamkeit... Bey den heutigen Zeitumständen (ist es) um so wichtiger, weilen die Lager der Schweiz, wo nicht eine thätige Gegenwehr gegen aussen, doch eine allfällige Demonstration, mit welcher unsere verbündete fränkische Nation auch einigerweise sich befriedigen könnte, bey der Kriegs Äusserung nach sich ziehen könnte», unbedingt nötig sei. Die Souveränität des Kantons und der Bürger könne nur durch eine allgemeine Bewaffnung sichergestellt werden.⁹

Diese Wehrbereitschaft wurde jedoch in der Praxis nur bedingt durchgeführt. Im möglichen Ernstfall nahm Solothurn zur Verteidigung der Selbständigkeit unzureichend vorbereitete militärische Machtmittel in Kauf, die einen auch nur annähernd durchorganisierten bewaffneten Widerstand nicht erlaubten. Dazu kam eine «falsche» (oder realistische?) Rücksichtnahme auf Frankreich, der Schutzmacht der Eidgenossenschaft. Bis zur Krise des Bockenkrieges blieb das kantonale Milizwesen ungeordnet. Mit der Errichtung

⁸ RM 1803, S. 170–171. – Konzepte AB 1.148, S. 246–247. – Gedruckte Mandate vom 30. Juni 1803. – *Altermatt*, a. a. O., kurz S. 215.

⁹ Instruktion zur Tagsatzung 1803, § 6 und § 14. Konzepte AB 1.147 (ohne Seitenzahl).

der Stadtgarnison und des Landjägerkorps wurde ja nur für die Erhaltung der kantonsinternen Ordnung durch bescheidene Polizeikräfte gesorgt. War Solothurns Haltung im Abwarten auf die eidgenössischen Vorschriften begründet? War es eine Fehleinschätzung der Lage durch die Regierung? Zählte man auf das Militär der Schutzmacht Frankreich, um vorläufig die eigenen Finanzen zu schonen?

DIE STADTGARNISON¹⁰

«Die Sicherheit der Staats-Archive, jene der öffentlichen Gewalten, die Handhabung der Gesetze und der Polizey fordern, dass am Hauptorte der Regierung eine bleibende Garnison organisiert werde.» Deshalb schuf auf Vorschlag des Kriegsrates vom 5. Dezember und des Kleinen Rates vom 31. Dezember 1803 der Grosse Rat am 4. Januar 1804 die Stadtgarnison. Sie zählte 50 Mann und bildete eine fest besoldete stehende Truppe aus Berufssoldaten, wie sie nach der Bundesverfassung (Art. 9) in der Stärke bis zu 200 jedem Kanton erlaubt war. Die Uniform bestand aus einem dunkelblauen Rock mit himmelblauem Kragen, Aufschlägen, Weste und Hosen, schwarzen Gamaschen und einem flachen Dreispitz. Die Soldaten waren mit Gewehr und Säbel bewaffnet.

Mit der Stadtgarnison unter dem Kommando von Stadtmajor Ludwig von Roll verfügte Solothurn über ein ausgebildetes, sofort einsetzbares und marschbereites, wenn auch kleines militärisches Machtmittel, das auch ausserhalb des Kantons aktiv werden konnte. Damit folgte Solothurn dem Beispiel des Aargaus (1. Juni 1803), Berns (11. November), Freiburgs (16. November) und Zürichs (12. Dezember). Diese Stadtgarnisonen, Standeskompanien oder «Besoldete Regierungswachen» bildeten die ersten militärischen Einheiten in der neuen Eidgenossenschaft nach der Auflösung der helvetischen Truppen und noch vor dem Abzug der Franzosen (Februar 1804). Es fällt auf, dass besonders die alten Stadtkantone, die schon im Ancien Régime den Nutzen einer Stadtgarnison erfahren hatten, in der Mediationszeit auf diese Einrichtung zurückgriffen.

¹⁰ Mit den Quellenangaben *Hubert Foerster*, Solothurns militärische Sondereinheiten 1803–1819. In: *Jahrbuch für solothurnische Geschichte* 52 (1979), S. 291–297. – Die neuere Literatur zur Situation in den anderen Kantonen gibt *Foerster*, *Der Borkenkrieg 1804*.

DAS LANDJÄGERKORPS¹¹

«Da uns hinterbracht worden, dass sehr viel fremdes Strolch- und Bettelgesindel in hiesigen Kanton eindringe, dass die Harschiers seit einigen Zeiten im Polizeiwesen dasjenige nicht mehr leisten, wozu sie bey ihrer ersten Einrichtung bestimmt waren, dass aber in den benachbarten Kantonen zu Abtreibung dieses Gesindels die strengsten Massregeln ergriffen worden, so haben wir (der Grosse Rat), um unsere lieben Kantonsbürger von der Plage dieser herumziehenden Bettler und Vagabunden zu befreien», am 4. Januar 1804 die Errichtung des Landjägerskorps befohlen. Es zählte 30 Mann (1 Wachtmeister, 2 Korporale, 2 Gefreite, 25 Gemeine) unter dem Befehl von Polizeileutnant Ludwig von Roll. Die Landjäger hatten lesen und schreiben und nach Möglichkeit Französisch zu können, mussten einen unbescholtenen Leumund haben und von guter Gesundheit und «Leibesbeschaffenheit» sein.

Die Landjäger waren auf die Oberämter verteilt (Solothurn, Kriegstetten, Balsthal je 4, Leberberg, Olten, Dorneck je 3, Bucheggberg, Gösgen, Thierstein je 2; die Unteroffiziere nach Bedarf) und standen unter der Einsatzkompetenz des Oberamtmanns. Sie erhielten alle zwei Jahre «einen aschgrauen kurzen Rock, gerade hinuntergeschnitten und bis unter den Bauch zugeknöpft, mit schwarzem Kragen und Aufschlägen, einer Weste und langen Hosen von gleichem Zeug, schwarzen kurzen Überstrümpfen... einen grauen nach kaiserlicher Art gemachten Überrock». Die Bewaffnung bestand aus einem zweilötigen Stutzer mit Waid sack und einem Säbel am schwarzen Lederzeug. Die Besoldung betrug täglich 10 Batzen für Unteroffiziere, 9 für Gefreite und 8 für Gemeine. Dazu wurden Reisezulagen entrichtet. Der Sold des Landjägers war etwas höher als derjenige der Stadtsoldaten, doch erhielten letztere die Verpflegung geliefert.

Da das Landjägerskorps in erster Linie der Landbevölkerung direkt zugute kam, durfte diese die Kosten dafür tragen.¹² Im Gegensatz dazu übernahm die Staatskasse die Kosten der Stadtgarnison, deren Einsatz doch hauptsächlich der Stadtbevölkerung von Solothurn nützte.

¹¹ Manual des Grossen Rates (= GRM) 1804, S. 161–164. – Proklamationen Bd. 2 (1804), S. 13–16. – *Altermatt*, a. a. O., S. 316–318.

¹² GRM 1804, S. 246–248. – RM 1804, A 1.321, S. 641, 1010, 1103, 1531. – Nach dem Verteilerschlüssel bezahlten jährlich zu den Fr. 9680.– Solothurn Fr. 640.–, Bucheggberg Fr. 1024.–, Kriegstetten Fr. 1632.–, Lebern Fr. 1488.–, Balsthal Fr. 1760.–, Olten Fr. 1088.–, Dorneck Fr. 720.– und Thierstein Fr. 576.–. – Proklamationen Bd. 2 (1804), S. 136–137.

Die Errichtung eines Landjägerkorps erfolgte in den meisten Kantonen 1803/04. Vorgängig zu Solothurn ist es in der Waadt (4. Juni 1803), in St. Gallen (28. Juni), im Aargau (8. Juli), in Luzern (13. August) und in Bern (26. Oktober) zu vermerken. Es fällt auf, dass besonders die 1803 neu geschaffenen Kantone, gezwungen von der Notwendigkeit der eigenen Verwaltungsorganisation, dabei vorangingen. Wenn auch das Landjägerkorps auf den Kanton verteilt und nur ein zahlenmässig kleines Polizeiinstrument war, so konnten doch die Landjäger zu einer Einheit zusammengezogen als militärische Hilfstruppe eingesetzt werden.

DAS INFANTERIEFREIKORPS¹³

Kantonsrichter und Hauptmann Brunner hatte mit anderen Bürgern am 3. März 1804 den Kleinen Rat um Erlaubnis ersucht, ein Infanteriefreikorps errichten zu dürfen. Er wollte damit die offensichtliche Schwäche der kantonalen Militärmacht infolge des Fehlens der Miliz überbrücken und den «ersten Charakterzug eines ehemaligen Schweizers, den Militärgeist, wieder aufleben zu lassen». Die Billigung des Plans wurde Brunner schon am 7. März mitgeteilt, die Organisation der geplanten Einheiten, je eine Kompanie Grenadiere und Jäger zu Fuss und eines Artilleriedetachements, brauchte jedoch Zeit. Ende März war auf jeden Fall das Freikorps noch nicht einsatzfähig, um als eidgenössische Truppe im Bockenkrieg oder im Kanton als militärische Ordnungsmacht verwendet werden zu können.

DAS ZEUGHAUSWESEN

Nach den Verhandlungen mit dem französischen General Eppler im März 1803 und der von General Ney am 16. März bewilligten Übergabe des Zeughausschlüssels konnte Solothurn das fast ganz leere Zeughaus wieder übernehmen. Zeughausinspektor Anton Byss, vor-

¹³ Foerster, Sondereinheiten, S. 297. – Zu den Landjägern zu Beginn des 19. Jh. in den anderen Kantonen gibt Foerster, Der Bockenkrieg 1804, Literaturangaben. – *Alttermatt*, a. a. O., S. 316–317.

mals Schweizergardeoffizier, wurde am 6. Juni durch Franz P. Glutz-Blotzheim als Zeugherr ersetzt. Als Zeugwart wurde der bisherige Amtsinhaber Friedrich Froelicher am 17. Juni bestätigt.¹⁴

Bei der Neuregelung des Zeughauswesens vom 6. Juni 1803 wurden vier Schwerpunkte bestimmt:¹⁵ 1. Die Organisation der Zeughausverwaltung, 2. das Inventar und die Rückschaffung der während der Helvetik requirierten Waffen, 3. der Ankauf neuer Waffen und der Verkauf unnützer Bestände und 4. die Pulverherstellung und der Pulverhandel.

Umfragen in der Eidgenossenschaft zeigten, dass solothurnische Waffen hauptsächlich in Basel (29 gute und 5 schlechte Kanonen, 4 Mörser, 1 Haubitze), in Bern (11 Kanonen, 2 Mörser, viel Geschützmaterial) und in der Waadt (in Lausanne: 149 Gewehre, 702 Läufe, 22 Stutzer, 340 Bajonette; in Morges: 219 Gewehre, 194 Läufe, 104 Bajonette, 33 Säbel) lagerten. Diese sollten nach Weisung des Kleinen Rates vom 3. Januar 1804 an Zeugwart Froelicher zurückgeführt werden.¹⁶

Die alten und unbrauchbaren Waffen, rund 1000 Zentner Alteisen, sollten abgestossen werden und für das eingegangene Geld nach Auftrag des Kriegsrates und des Kleinen Rates vom 29. Juli 1803 vorläufig 100 Gewehre gekauft werden. Diese Waffen waren zur Bewaffnung der Stadtgarnison gedacht. Leider ist im Detail nicht ersichtlich, was alles bis im Frühjahr 1804 an Waffen zurückgeholt, ver- und gekauft wurde. Nach der Reaktion der Solothurner Regierung auf das eidgenössische Aufgebot im März 1804 scheint neben dem Kauf der 100 Gewehre und dem Alteisenverkauf aber nichts unternommen worden zu sein.¹⁷

Daneben bekümmerte sich der Kriegsrat um die Pulverversorgung des Kantons, musste doch das Pulvermonopol mit dem Ende der helvetischen Regie kantonal neu aufgebaut werden. Apotheker Brunner von Solothurn erhielt deshalb am 18. April 1803 die Erlaubnis, aufgrund des von Oberpulververwalter Herbort erteilten Patents

¹⁴ RM 1803, S. 16, 19, 39, 53, 55, 60–61, 493–494, 532. – *Altermatt*, a. a. O., S. 246–248.

¹⁵ Proklamationen Bd. 2 (1804), S. 173–175.

¹⁶ RM 1803, S. 812–813, 830–831, 1002–1003, 1043, 1151; 1804, S. 9. – Die Rückfuhr der Waffen aus der Waadt wird erst am 28. August 1804 unter der Leitung von Grossrat August Surbeck unternommen, da es sich lohnt. RM 1804, S. 413, 863, 955, 1014. – Die Anfragen in Glarus und in St. Gallen nach Solothurner Waffen wurden negativ beantwortet. RM 1803, S. 1181. – Bundesarchiv Bern (= BABE), Mediation 345, fo 49.

¹⁷ RM 1803, S. 728–729. – Nach der Zeughausrechnung BG 16,7 erwarb Solothurn nur im Dezember 1803 noch 23 Gewehre von Nagler M. Bieler und von Büchsen-schmied J. Vögtli.

weiterhin Salpeter zur Pulverherstellung zu graben. Pulvermacher Bleyer bekam daher diesbezügliche Weisungen, die kantonale Pulverproduktion weiterzuführen. Das alte Pulver wurde verkauft. So erhielten z. B. die Gemeinden 1803 das Pfund Pulver zu Fr. 1.– für das Schiessen an Fronleichnam.¹⁸

DAS EIDGENÖSSISCHE AUFGEBOT

Der eidgenössische Landammann orientierte am 20. März 1804 mit den anderen Kantonen auch Solothurn über die Lage im Kanton Zürich und über die getroffenen Massnahmen mit der Proklamation an die aufrührerischen Gemeinden und die Mobilmachung in Bern, Freiburg und im Aargau. Gleichzeitig ersuchte er um Auskunft über die in Solothurn vorhandenen militärischen Machtmittel.¹⁹

Der Kleine Rat antwortete schon am 21. März.²⁰ Er meldete, dass in Solothurn die Stadtgarnison mit 50 Mann zum sofortigen Einsatz bereit sei. Ein aus Freiwilligen bestehendes Freikorps werde geplant. Daneben hoffe die Regierung, dass bei einer allfälligen Bildung des eidgenössischen Kontingents sich genügend Leute aus der Landschaft dafür finden liessen. Solothurn forderte in seiner Antwort wohl die «strengste Aufsicht über Unruhestörer», glaubte aber nicht, «zu den schärfsten Mitteln» greifen zu müssen. Aus der optimistischen Sicht der Stimmung im eigenen Kanton hoffte Solothurn, nur einiger «ruhewiedrigen Köpfe» wegen und zur Lösung der zürcherischen Zinsen- und Zehntenfrage auf die Organisation und die Kosten für das Militär doch noch verzichten zu können.

Infolge der Zuspitzung der Lage mit dem Schlossbrand in Wädenswil bot der eidgenössische Landammann mit dem Situationsbericht vom 25. März am 26. eine Kompanie (100 Mann) von Solothurn nach Zürich auf.²¹ Solothurn hatte dem Kompaniekommandanten einen Geldvorschuss mitzugeben, um die Einheit nach den vorgesehenen eidgenössischen Vorschriften besolden und verpflegen zu können. Für den Transport des Gepäcks und der Ausrüstung war ein vierspänniger Wagen mitzuschicken. Der Abmarsch von Olten war auf den 29. März angesetzt, um nach dem Etappenort Mellingen

¹⁸ RM 1803, S. 58, 212, 244, 457, 969; 1804, S. 744, 772.

¹⁹ BABE, Mediation 51, S. 438–442.

²⁰ RM 1804, S. 407–415. – Konzepte AB 1.148, S. 140–141, 151–153.

²¹ BABE, Mediation 52, S. 17, 39–41. – Konzepte AB 1.148, S. 156–158.

am 31. März in Zürich einzutreffen. Die Solothurner Einheit sollte mit zwei Kompanien aus dem Aargau und je einer Kompanie aus Freiburg und Basel das zweite eidgenössische Bataillon bilden. Zum Bataillonsstab stellte Freiburg den Kommandanten, Fähnrich (mit Fahne) und Chirurgen, Basel den Quartiermeister, der Aargau den Aide-Major und Solothurn den Adjutanten.

Die Solothurner Kompanie war gerade in Olten organisiert, da traf am 29. März ein Expressbote von Zürich in Solothurn ein. Die Zürcher und eidgenössischen Truppen hatten am 28. März bei ihrem Vorstoss bis zur Bockenwirtschaft bei Horgen einen psychologisch ungeschickten Rückzug angetreten. Zürich befürchtete nun ein stärkeres Aufflammen und weiteres Umsichgreifen des Aufstandes und forderte von Solothurn eine zweite Kompanie. Sie hatte am 31. März oder spätestens am 1. April abzumarschieren, um anfangs April am entscheidenden Auszug mit meistmöglichen Militärmachtmitteln teilzunehmen.²²

Die beiden eidgenössischen Aufgebote waren schnell und der Lage entsprechend erfolgt. Die Mobilisation hingegen war angesichts der herrschenden Umstände auch in Solothurn nicht so einfach und bildete bei der bis anhin noch nicht erfolgten Organisation der Miliz ein gewisses Problem.

DIE MOBILISATION

Mit der Antwort an den eidgenössischen Landammann vom 21. März wies der Kleine Rat den Kriegsrat an, die Organisation des Freikorps und des Bundeskontingents voranzutreiben. Der Platzmajor der Stadt Solothurn, die Oberamtswänner, Landjäger, Dorfvorsetzten, Dorfwachen, Grenzinspektoren und Fährleute der Aare sollten daneben Weisungen zur allgemeinen Polizei, zur Erhaltung

²² RM 1804, S.451. – Zürichschreiben AF 1.48, Nr.112. – Konzepte AB 1.148, S.161–163. – An eidgenössischen Truppen, ohne Zürcher Freiwillige, waren insgesamt eingesetzt: Generalstab mit 14 Mann, im 1. Bataillon Kirchberger (Stab, 5 Kp aus Bern) 510 Mann, im 2. Bataillon Holzhalb (Stab, 6 Kp aus Zürich) 672 Mann, im 3. Bataillon von May (Stab, 1 Kp aus Freiburg, 3 Kp aus dem Aargau) 653 Mann, im 4. Bataillon von Gibelin (Stab, 2 Kp aus Solothurn, 2 Kp aus Basel, 1 Kp aus Appenzell) 564 Mann, im 5. Bataillon von Abyberg (Stab, 3 Kp aus Schwyz, 2 Kp aus Glarus, 1 Kp aus Unterwalden) 610 Mann, im 6. Bataillon Gatschet (Stab, 2 Kp aus Bern, je 1 Kp aus dem Aargau, Schaffhausen, Graubünden) 560 Mann. Staatsarchiv Zürich, Akten Bockenkrieg M 1,7.

von Ruhe und Ordnung, zur Abwehr von verdächtigen Elementen und generell gegen das Bettlerwesen erhalten. Die Oberamt männer hatten gegen «falsche Gerüchte» einzuschreiten. Um diesen entgegenzuwirken und zur besseren Information der Bevölkerung liess die Regierung den offiziellen Lagebericht vom 20. März – wie dann auch die folgenden – veröffentlichen. Praktische Weisungen zur Organisation der Miliz erfolgten aber noch nicht.²³

Die erste Aushebung

Erst nach dem Befehl des Kleinen Rates vom 27. März hatte Kantonsrichter Urs J. Brunner²⁴ als Hauptmann die Aushebung zur Bildung einer Kompanie vorzunehmen und deren Kommando zu übernehmen.²⁵ Die Einheit sollte aus der Stadtgarnison (48 Mann) und aus bevorzugterweise freiwilligen Milizsoldaten der Landschaft gebildet werden. Die «Birsvogtei» sollte dazu 25 Mann und den Unterleutnant Meyer stellen, Olten und Gös gen 17 Mann mit dem Unterleutnant Guldemann und Balsthal 14 Mann. Da mit 104 Soldaten ein Überbestand erreicht wurde, konnte Brunner fünf Untaugliche ausmustern. Sammelpunkt war Olten, wo am 29. März Major Glutz die Einheit organisierte. Olten hatte das nötige Quartier und den Bagagewagen bereitzuhalten. Die Salzkasse lieferte Fr. 1000.– als Vorschuss für den Kompaniekommandanten.

Mit dem Sammeln von Freiwilligen für die Kontingentskompanie sollten aber noch weitere 100 Mann gefunden werden.²⁶ Der Kleine Rat wollte nämlich die Hauptstadt Solothurn während der Abwesenheit der Stadtgarnison nicht ohne Schutz- und Polizeitruppe lassen, fehlte ihm doch das Vertrauen in die Bevölkerung. Hauptmann Brunner hatte deshalb neben den Kontingentssoldaten noch 50 Mann aus der «Birsvogtei» zur provisorischen Stadtwache ausziehen. Bei Bedarf konnte Hauptmann Lüchem diese Anwerbung ganz oder teilweise übernehmen, um Brunner zu entlasten. Die restlichen 50 Mann sollten zu je 10 aus Balsthal, Bucheggberg, dem Stadtamt, Kriegstetten, Lebern mit Olten ausgezogen werden. Der Überbestand wurde entlassen.

Der Aufruf an die Freiwilligen fand überall Echo, wenn auch nicht immer ein positives. Obwohl nicht aus allen Oberämtern die

²³ Vgl. Anm. 20.

²⁴ Urs Josef Brunner (1772–1808) von Solothurn.

²⁵ RM 1804, S. 432–439.

²⁶ RM 1804, S. 439–441.

Berichte zur Mobilisation und die Mannschaftstetats vorhanden sind, lässt sich die Lage im Kanton doch mit den späteren Rapporten der Bezirkskommandanten in etwa fassen.

Der Oberamtmann von *Balsthal*, Georg von Vivis, meldete am 29. März, dass sich nur in Oensingen sechs Freiwillige gemeldet hatten. Aber auch gutwillige Bewohner fürchteten, wieder den Vorwurf «Stäkli Buben» wie schon 1802 nach dem in der Zeit erfolglosen und fast lächerlichen Auszug gegen die helvetische Ordnung hören zu müssen und für ihren patriotischen Einsatz verlacht zu werden. Überall musste deshalb zur Aushebung gelost werden, was nur in Balsthal problemlos erfolgte. In den übrigen Ortschaften des Amtes forderten die Lospflichtigen direkt eine vollständige Aushebung und Einteilung in Einheiten. Trotzdem fand der Oberamtmann 15 Mann zur Kompanie Brunner und 10 zur Stadtwache. Nicht zu beheben war der Mangel an Gewehren.²⁷

Im Oberamt *Thierstein* war Hauptmann Brunner schon am 27. März um 18.00 Uhr in Breitenbach an der Aushebung. Hier fand er sieben Freiwillige. Die erfolgreiche Aktion fand jedoch schon gegen 21.00 Uhr ein Ende, ein Expressbote rief Brunner nach Solothurn zurück. Oberamtmann Urs Viktor Tugginer führte die Arbeit am 28. in Gilgenberg weiter. Da sich keine Freiwillig meldeten, musste gelost werden. So stellte Nunningen fünf Mann, Zullwil und Meltingen je einen zur Kompanie Brunner und 13 nach Solothurn. Nach dem Losen fanden sich dann doch noch vier Freiwillige aus Nunningen mit Weibel Gregor Kircher von Gilgenberg zum Zürcher Kontingent. Am 29. März ging die Aushebung in Büsserach, Breitenbach, Bärschwil und Grindel weiter. Die Wehrpflichtigen erklärten dort, «sie gingen gerne, sie mögen aber nicht von anderen ausgelacht seyn», forderten erst das Losen und verwarfen es darauf wieder. Es gab dann aber doch sieben Mann in Breitenbach, vier in Büsserach und je zwei aus Bärschwil und Grindel, die mit alt Leutnant Johann Meyer, Weibel aus Büsserach, auszogen. Für die Stadtwache war keiner zu finden.²⁸

Hauptmann Lüchem rekrutierte im Oberamt *Dorneck* am 27. März in Leimental, Oberamtmann Franz Joseph von Vivis in Dornach. Beide beklagten die zu kurze Vorbereitungs- und Aushebungszeit, was die persönliche Überzeugungskraft nicht so voll zum Wirken kommen liess. Widerstand trafen sie nicht an, vermerkten je-

²⁷ Oberamtsschreiben Balsthal AC 7.12, S. 297–298, 303–304, 305–307. – Oberamtmann von Vivis war schon von seinem Berner Kollegen von Muralt, Oberamtmann in Wangen, vorgängig von den Zürcher Unruhen benachrichtigt worden und hatte seine Regierung davon orientiert.

²⁸ Oberamtsschriften Thierstein AC 11.37, S. 749–750.

doch den Waffenmangel. Am 29. war die genaue Anzahl der Ausgehobenen noch nicht bekannt, es fehlten die Angaben aus den Gemeinden «ob dem Berg».²⁹

Die Bezirkskommandanten

Die Obrigkeit nahm die Schwierigkeiten der Aushebung zur Kenntnis und reagierte diesmal schnell. Auf Antrag des Kriegsrates sprach sich der Verfassungsrat zur Ernennung von sieben Bezirkskommandanten aus. Sie sollten nicht nur die Aushebung der zweiten Kompanie nach Zürich besorgen, sondern nach Weisung vom 30. März zur Wahrung der Wehrgerechtigkeit zwei eidgenössische Kontingente organisieren. Damit sollte Vorwürfen oder gar Unruhen vorgebeugt werden.³⁰

Die Bezirkskommandanten hatten 24 Stunden Zeit, die Listen aller waffenfähigen Einwohner zwischen 18 und 40 Jahren zu erstellen. Für je 50 Einwohner musste ein Mann zum Kontingent gestellt werden. Es war darauf zu achten, dass nicht gleichzeitig ein Vater und sein Sohn oder mehrere Brüder dienstpflchtig wurden. Sollten sich zu wenig Freiwillige oder zu viele Wehrpflichtige für das Kontingent finden, musste gelost werden. Die Stellvertretung eines Ausgelosten war nur durch einen Kantonsbürger möglich. Die Selbstbewaffnung war Pflicht. Aus den Kontingentspflichtigen wurden dann Freiwillige für die zweite Solothurner Kompanie nach Zürich gesucht, notfalls musste auch hier gelost werden. Die verbleibenden Soldaten hatten sich zur Ausbildung in Solothurn bereitzuhalten.

Die Aufgaben der Bezirkskommandanten umschlossen nicht nur die Organisation der Kontingente. Sie hatten auch «den Geist der Ordnung im Lande zu erhalten». Zu diesem Zweck arbeiteten sie mit den Oberamt Männern zusammen und konnten die nötigen Polizeimassnahmen ergreifen. Als Regierungssprecher mussten sie die Bevölkerung über die Lage in Zürich und im Kanton informieren, um mögliche Unruhen zu verhindern. Unruhestifter waren zu verwahren, handelten sie doch gegen «das Glück des Vaterlandes». Nach dem positiven Urteil des Kleinen Rates hatten die Solothurner «weder Beruf noch Willen dazu», im Kanton revolutionär zu wirken. Die Regierung war sich jedoch klar, dass bei Versagen der obrigkeit-

²⁹ Oberamtsschriften Dorneck AC 10.90, S. 849–850.

³⁰ RM 1804, S. 452. – Verfassungsratsprotokoll AB 1.147 vom 30. März 1804. – Da die Lage in Zürich keine weiteren militärischen Massnahmen erforderte, entliess der Kleine Rat am 9. April die Bezirkskommandanten mit Dank. RM 1804, S. 490–491.

lichen Massnahmen, bei weiterem Aufstand und bei auch nur grösseren Unruhen mit dem Einmarsch fremder – sprich französischer – Truppen in die Schweiz zu rechnen war und unterliess den Hinweis darauf auch nicht.

Mit diesen schwierigen Aufgaben betraute der Kleine Rat am 30. März Persönlichkeiten aus dem politischen und militärischen Leben des Ancien Régime und der Helvetik, die auch auf dem Lande bekannt waren und Achtung genossen.³¹ So wurde Hauptmann Ludwig Karrer im Stadtbezirk Bezirkskommandant, Appellationsrichter Felix Grimm im Bucheggberg, Kantonsrichter Friedrich von Roll in Lebern, Hauptmann Karl Karrer in Kriegstetten, Kantonsgerichtspräsident Felix Sury in Balsthal, Appellationsrichter Karl Glutz-Ruchtli in Olten und Gösigen, Kantonsrichter Georg Tschan in Dorneck-Thierstein.³²

Die zweite Aushebung

Gestützt auf diese Weisungen nahmen die Bezirkskommandanten die Aushebungen vor. Die Rapporte darüber ergänzen die zur ersten Rekrutierung gemachten Aussagen. Leider sind auch dazu nicht alle Berichte erhalten.

Bezirkskommandant Sury meldete am 31. März aus dem Oberamt *Balsthal*,³³ dass die Bevölkerung – «das sehr gespante Volk noch schwüriger» sei infolge der Aushebung – energisch die Durchführung der ganzen Milizorganisation und die Einteilung der vollständigen Mannschaft in Einheiten fordere und die nur provisorischen Massnahmen nicht hinnehmen wolle. Um der Stimmung Rechnung zu tragen, liess Sury weisungsgemäss sofort alle 18- bis 40jährigen von den Gemeindebehörden in Listen aufzeichnen, um sie nach Altersklassen in vier Auszüge einzuteilen. Aus der ersten Auszugsklasse konnte dann auch das für Zürich bestimmte Kontingent ausgezogen werden. Dies Vorgehen trug sehr zur Beruhigung in diesem Oberamt bei.

Auch im Oberamt *Olten* fand Bezirkskommandant Glutz nach seinem Rapport vom 10. April wenig Freiwillige.³⁴ Er beklagte sich nicht nur über die zu kurze Aushebungsfrist, sondern auch über die

³¹ RM 1804, S. 453–458.

³² Zu den Bezirkskommandanten sind nur wenige biographische Daten veröffentlicht, so zu Sury HBLs VI (1931), S. 614, Nr. 18, und zu Tschan HBLs VII (1934), S. 69, Nr. 3.

³³ Oberamtsschreiben Balsthal AC 7.12, S. 315–317.

³⁴ Verfassungsratsprotokoll AB 1.147 vom 10. April 1804.

widersprechenden Befehle. Einmal sollten drei Kompanien aufgeboten werden, dann waren nur noch 17 Mann aus Olten und Gösgen nötig. Mit der fehlenden Information erwies sich auch die Zusammenarbeit mit dem Oberamtmann Johann B. Frey schwierig, der sich übergangen und benachteiligt fühlte. Es war mühsam, angesichts des «widrig bearbeiteten Geistes... das Volk, das früher so willig und bereit war, einzustimmen» und die «irrigsten Begriffe» zu korrigieren.

Erschwerend kam in Olten dazu, dass die ledigen Wehrpflichtigen auf der Lospflicht der Verheirateten bestanden. Glutz liess aber keinen Präzedenzfall zu. Er konnte 17 Mann für die erste Kompanie, 23 für die zweite und 24 für die Stadtwache finden.

Bezirkskommandant Karrer hatte im Oberamt *Kriegstetten* mit der Aushebung auch Mühe.³⁵ Besonders beim Losen in Biberist sorgten Modelstecher Euseb Schreyer und Seifensieder Heinrich Berney für Unruhe. Nach dem Gesetz vom 30. Juni 1803 wurden beide verhaftet und verhört. Während Schreyer eingesperrt wurde, gelang Berney vorerst die Flucht, bevor er aufgrund eines Steckbriefs vom 9. April ebenfalls ins Gefängnis gebracht werden konnte. Die ganze Angelegenheit musste jedoch möglichst «geheim» behandelt werden, um eine unliebsame Publizität zu verhindern, die zu weiteren Unruhen hätte führen können.

Der Abmarsch

Solothurn machte am 30. März dem eidgenössischen Landammann und Zürich Meldung über die getroffenen Massnahmen, ohne die Aushebungsmühen zu erwähnen, und kündigte die Ankunft der Kompanie Brunner für den 31. März in Zürich an. Das Kommando über die zweite Kompanie wurde Hauptmann Ludwig Lüchem³⁶ übertragen. Auch er erhielt Fr. 1000.– Vorschuss für die ersten Auslagen. Der Abmarsch dieser Kompanie erfolgte dann aber erst verspätet am 4. April.

³⁵ RM 1804, S. 478, 493–494, 637, 748.

³⁶ Ludwig Lüchem erhielt nach 35 Dienstjahren im französischen Dienst am 23. Januar 1804 von Solothurn erst eine Gratifikation von drei Louisdor zugesprochen und wurde dann am 25. zur beabsichtigten Organisation der Miliz vorläufig als Landmajor mit 32 Louisdor Jahresgehalt eingestellt. Sein Einsatz im Bockenkrieg wurde gewürdigt. Am 12. September vertrat er als Grossratskandidat das Quartier St. Ursen. 1805 löste er Gibelin als Quartierkommandant in Balsthal ab und wurde Kommandant des ersten Kontingents. 1806 zum Oberstleutnant ernannt, übernahm Lüchem «sein» Quartier Dorneck. Er starb 1812. RM 1804, S. 114, 133, 435, 438, 460, 1298; 1805, S. 982; 1806, S. 19.

Der Kleine Rat hatte nämlich dem Landammann gegenüber den desolaten Waffenmangel nach den Waffenrequisitionen der Helvetik unterstrichen. Es schien Solothurn äusserst unklug, eine junge, ungeübte und unsichere Mannschaft ohne Gewehre in den Einsatz in ein Krisengebiet zu schicken. Infolge Eigenbedarfs konnten Zürich und Basel dem Solothurner Gesuch nach Leihwaffen nicht entsprechen. Der Landammann überwies jedoch am 2. April 100 Gewehre – zwar Eigentum der Waadt, das Bern nach der Teilung noch nicht abgeliefert hatte – zur Bewaffnung der Kompanie Lüchem.³⁷ Solothurn war dafür dankbar, konnte doch in der Zwischenzeit die zweite Kompanie unter weniger Zeitdruck gebildet werden.

DIE SOLOTHURNER TRUPPEN

Während das Offizierskader recht gut fassbar ist, fehlen zu den Unteroffizieren und zur Mannschaft der beiden Auszugskompanien weitgehend und zur Stadtwache vollständig Angaben, die Aussagen zur geographischen, sozialen und politischen Einordnung zulassen würden. Ebenso sind Vergleiche mit den Verhältnissen im Ancien Régime und in der Helvetik nicht möglich, sind doch die diesbezüglichen sozio-demographischen Untersuchungen noch ausstehend. Die folgenden Feststellungen sind deshalb nur provisorischer Natur. Die im Anhang veröffentlichten Mannschaftslisten sollen jedoch spätere Erkenntnisse erleichtern.

Der Bataillonsstab

Der Kleine Rat hatte die Mobilisationsarbeiten kaum befohlen, da traf am 27. März die eidgenössische Forderung nach einem Solothurner Bataillonskommandanten ein.³⁸ Der dafür vorgesehene Freiburger J. de Gottrau hatte den Posten abgelehnt. Damit fiel nach dem Anciennitätsprinzip der Stände dem Kanton Solothurn die Ehre zu, den Kommandanten und die Fahne (mit Fähnrich) zu stellen. Der eidgenössische Landammann hatte seine Wahl mit Viktor von Gibe-

³⁷ RM 1804, S. 434, 458, 459, 460, 475. – Konzepte AB 1.148, S. 157–158, 161–163. – BABE, Mediation 52, S. 122. – Nach der eidgenössischen Mahnung vom 11. Mai zur Rückgabe der geliehenen Gewehre kümmerte sich Ratsherr Franz Glutz um die Rücksendung. BABE, Mediation 52, S. 429. – Konzepte AB 1.148, S. 255–256.

³⁸ RM 1804, S. 442. – BABE, Mediation 52, S. 48–50.

lin bereits getroffen und schickte mit der Anfrage gleich auch das Brevet mit. Gibelin gab am 28. März sein Einverständnis und reiste mit der Kompanie Brunner nach Zürich.

Bataillonskommandant Gibelin (1771–1853), Oberstleutnant, war von 1786 bis 1792 Offizier der Schweizergarde in Frankreich und nahm als Bataillonskommandant (1795) am Kampf mit den 1798 die Schweiz besetzenden Franzosen teil. Die Mediation brachte ihm den Einzug in den Grossen und Kleinen Rat, das Amt eines Appellationsrichters und eines Tagsatzungsabgeordneten.³⁹

Zum Bataillonsstab gehörten die Solothurner Balthasar Näf von Stüsslingen als Aide-Major, Amanz Glutz als Fähnrich, Franz J. Ditzler als Tambourmajor und Johann Schmidli als Wagenmeister. Aus den anderen Kantonen, die Einheiten zum zweiten eidgenössischen Bataillon stellten, kamen Quartiermeister Johann Lichtenhahn und Stabsfourier Lukas Stäublin aus Basel und der Bataillonschirurg Nicolas Loffing aus Freiburg. Aus St. Gallen stammte der Unterchirurg Christian Fels, der als «Spezialist» ausserhalb der kantonalen Kontingente eingestellt war.⁴⁰

Diese Militärs hatten schon einige Berufserfahrung. Näf diente bereits als Hauptmann 1802 im Stecklikrieg, Sury als Unterleutnant – er trat schon 1799 als Gegenrevolutionär auf. Lichtenhahn war bis 1802 im «napoleonischen» Dienst in Westindien; Loffing hatte als Gardearzt und Glutz als Offizier im Regiment Castella im königlich-französischen Dienst gestanden. Die subalternen Posten waren mit Berufsleuten mit Zivilerfahrung besetzt. Damit hatte Gibelin das zum erfolgreichen Führen des Bataillons notwendige Instrument zur Hand.

Die Truppenkader

Die Offiziere der beiden Auszugskompanien stammten alle aus alten Familien hauptsächlich aus der Stadt Solothurn und gehörten mehrheitlich den angesehenen Ratsgeschlechtern (Arregger, Brunner, Sury, Tuggener) an. Sie sind in allen Graden vertreten. Nur ein Drittel der Offiziere kommt aus alten Landfamilien (Guldimann, Lüchem, Meyer). Dank dem im französischen Dienst aufgestiegenen Hauptmann Lüchem sind die Landvertreter nicht nur in Subalternstellen anzutreffen.

³⁹ *Jakob Amiet*, Chevalier Victor von Gibelin. Bern 1865. – *Altermatt*, a. a. O., S. 227–228.

⁴⁰ Staatsarchiv Zürich, Akten Bockenkrieg M 1.7. – Vgl. Etats im Anhang.

Von der militärischen Ausbildung ist festzustellen, dass es sich mit wenigen Ausnahmen (Unterleutnant Byss, Oberleutnant Tuggener) um erfahrene Männer handelt. Sie kannten das Kriegshandwerk aus dem französischen Dienst, dem kantonalen Milizeinsatz im Ancien Régime oder als Freiwillige im Stecklikrieg 1802 (Brunner, Lüchem, Thomann, Arregger, Guldemann, Sury, Meyer). Gerade die Teilnahme am Stecklikrieg zeigt die politische Haltung des Kadern, anti-helvetisch, anti-revolutionär, der alten Ordnung anhängend und in diesem Sinn der neuen Mediationsregierung im Einsatz zur Erhaltung der bestehenden verfassungsmässigen Ordnung ergeben.⁴¹

Zu den Unteroffizieren können mangels Angaben – es fehlen teilweise die Herkunftsorte und gänzlich die Angaben zum früheren Militäreinsatz – noch keine Aussagen gemacht werden. Wie schon im Ancien Régime und in anderen Kantonen zu Beginn des 19. Jahrhunderts festgestellt wurde, dürften sie ihre Stellung nicht nur ihren militärischen Fähigkeiten, sondern auch ihrer wirtschaftlich-politischen Stellung auf dem Lande verdankt haben. Ihre Ernennung erfolgte durch den Kompaniekommandanten, der durch eine geschickte Auswahl das Übergewicht des hauptsächlich aus der Stadt stammenden Offizierskadern, die militärischen Bedürfnisse seiner Einheit und die regionalen Eigenheiten der Mannschaft ausgleichen und berücksichtigen musste. Die kluge Besetzung der unteren Kadernstellen sicherte dann auch weitgehend eine problemlosere Führung der Kompanie, wie dies dann auch tatsächlich der Fall war.

Die Mannschaft⁴²

Zur Mannschaft fehlt vorläufig nicht nur die Angabe der Herkunft bei der Kompanie Lüchem, sondern auch jegliches Verzeichnis der in Solothurn als provisorische Stadtwache und zur Ausbildung zusammengezogenen Soldaten. Immerhin ist von den bekannten Familiennamen her festzustellen, dass rund 80% schon als Teilnehmer im Stecklikrieg oder in der darauf folgenden Entwaffnungsaktion der helvetischen Obrigkeit genannt sind, ohne dass zur Zeit durchgehend die Identität des Mannes gesichert ist. Die Mannschaft stammte durchgehend aus Ortschaften, die schon 1802 grössere anti-helvetische Mannschaftsbestände stellten.⁴³ Damit kann bei der Truppe

⁴¹ *Johann Mösch*, Der Kanton Solothurn zur Zeit der Helvetik. In: Jahrbuch für solothurnische Geschichte 12 (1939), bes. S. 452, 463.

⁴² Vgl. Etats im Anhang.

⁴³ Namenslisten finden sich z.B. in den Oberamtsschriften Balsthal AC 7.12, S. 434–435, 478–523; Dorneck AC 10.90, S. 240–284; Göszen AC 8.51, S. 391–398.

eine regierungstreue oder mindestens doch regierungsfreundliche Mehrheit gesichert gelten. Die durch die Auslosung möglicherweise vorhandenen unzufriedenen oder helvetisch-revolutionär gesinnten einzelnen Elemente traten nicht aktiv-negativ in Erscheinung. Sie nahmen vielmehr im Kontakt mit der aufrührerischen Zürcher Bevölkerung die von der verfassungsmässigen Obrigkeit angeordneten Militärmassnahmen als notwendig und gerechtfertigt an.

ZUM EINSATZ DER TRUPPE

Einsatz und Haltung

Solothurn wurde durch Bataillonskommandant Gibelin, die Kompaniekommandanten Brunner und Lüchem, Oberst Ziegler als Befehlshaber der eidgenössischen Truppen in Zürich, die Zürcher Regierung, beziehungsweise die Standeskommission als Krisenstab, und den eidgenössischen Landammann regelmässig über die Lage im Kanton Zürich und über den Einsatz der Truppen orientiert.⁴⁴

Am 31. März 1804 rückten Gibelin und die Kompanie Brunner in Zürich ein. Zürich verdankte gleichentags den Zuzug: «...mit dem innigen Wunsche, dass unser gegenseitiger Diensteifer, der uns stets gegen Euch beleben wird, sich niemals in gefährvollen Lagen Eures Kantons erproben müssen.» Nach dem Wachtdienst, unterbrochen mit Exerzieren und dem Rekognoszieren mit Oberst Ziegler, zog das Bataillon Gibelin (je 1 Solothurner, Freiburger, Basler Kompanie mit Zürcher Scharfschützen, einer Haubitze und einer 4-Pfünder-Kanone mit dem Munitionswagen und fünf Dragonern als Meldereitern) am 3. April über Kirchberg und Rüschlikon am 4. auf der alten Seestrasse nach Horgen und Oberrieden ins Zentrum des Aufruhrs. Ziegler unternahm nämlich wie am 28. März wieder mit drei Kolonnen zur Unterwerfung des linken Zürichseeufers einen machtvollen Auszug. Solothurn, von Gibelin über die Aktion, die «decisive Operation», orientiert, rief am 3. April zur treuen Pflichterfüllung «in den Fusstapfen der Ahnen» auf und drängte auf neue Berichte.⁴⁵

Die Kompanie Lüchem erreichte Zürich am 5. April, wofür Zürich sofort dankte, stiess am 7. zum Bataillon Gibelin in Horgen und be-

⁴⁴ RM 1804, S. 461, 477, 483, 484, 485, 513, 514, 523, 553, 554, 591–592, 602, 616, 635, 652, 710–711, 820–821. Vgl. Anm. 45 ff. – Konzepte AB 1.148, passim.

⁴⁵ Zürichschreiben AF 1.48, Nr. 130, 136, 138, 140–143, 170–172. – Konzepte AB 1.148, S. 172–173.

setzte am 8. Richterswil nach einem Nachtmarsch bei schlechter Witterung, doch «in schönster Ordnung und bestem Willen». Am 8. stand Brunner im Raume Wädenswil. Die eidgenössischen Truppen nahmen die Befriedung der Unruhegebiete vor, entwaffneten die Bevölkerung, suchten nach Aufrührern und trieben die Kriegskontributionen ein. Dies erfolgte ohne Kampf in friedlicher Art, war doch der Aufruhr Ende März/Anfang April angesichts des starken Truppenaufmarsches und der Planlosigkeit der Aufständischen in sich zusammengebrochen.⁴⁶

Nach der Umdisposition der eidgenössischen Truppen vom 9. April unterstanden Gibelin im neu 4. eidgenössischen Bataillon neben den beiden Solothurner Kompanien noch zwei Basler und eine Appenzeller Einheit. Brunner tat am 15. April im Raum Horgen und am 17. in Schönenberg Dienst. Nach Gibelins Rapporten vom 6. und 16. April wurden von den Solothurnern in Horgen 25 der von Ziegler gesuchten 26 verdächtigen Rebellen gefangen und 14 Gewehre beschlagnahmt, in Richterswil nach dem Durchmarsch anderer eidgenössischer Truppen noch acht Säbel und vier Patronentaschen gefunden, in Horgen Fr. 30 000.–, in Richterswil Fr. 15 000.–, in Schönenberg Fr. 6 400.– und in Wädenswil Fr. 50 000.– als Kontribution eingetrieben.⁴⁷

Die Bevölkerung im Unruhegebiet zeigte sich den Solothurnern gegenüber «ängstlich, dienstfertig und gefällig». Die eigenen Truppen bewiesen Mässigung und gute Manneszucht dank der verständnisvoll straffen Führung der Offiziere. Gibelin beurteilte Oberst Ziegler der «vielen Kenntnisse in der Taktik und unermüdlichen Thätigkeit» wegen als Oberkommandierenden als äusserst fähig, «was sich später sicher in der Arbeit am eidgenössischen Militärreglement auswirken müsste». Solothurn lobte «Muth und Entschlossenheit» der Truppe und drückte den Offizieren unter Hervorhebung von Hauptmann Brunner seine «Zufriedenheit» aus.

Am 21. April setzten die Solothurner von Horgen über den See zur Besetzung des rechten Seeufers mit anderen eidgenössischen Truppen. Nach der Landung in Küssnacht meldete sich Gibelin am 24. April aus Greifensee, musste doch bis zum 25. die Herrschaft Greifensee «mit unermüdlichem Eifer und rastloser Thätigkeit» befriedet werden.

Am 25. erfolgte die Verlegung nach Winterthur zur Entwaffnung der Grafschaft Kiburg. Brunner war in Dinhart eingesetzt.⁴⁸

⁴⁶ Zürichschreiben AF 1.148, Nr. 148–149, 176.

⁴⁷ Zürichschreiben AF 1.148, Nr. 180, 182–184, 192–200, 213. – Konzepte AB 1.148, S. 179–180, 182, 187–192, 200–202.

⁴⁸ Zürichschreiben AF 1.48, Nr. 229–230, 233, 235–238.

Die Stimmung bei den Solothurnern war «offensichtlich sehr gut». Die anfänglichen Sympathien mit den Aufständischen, «zu den selbst herrschenden und keine Abgaben zahlenden Bauern» waren jetzt überwunden: eine Reaktion auf den Dienstbetrieb? Die Mannschaft war sogar straff zu überwachen, zeigte sich doch Tendenzen zu Misshandlungen. Die «falschen Seebauern» fanden bei ihren Rechtfertigungsversuchen bei der Truppe kein Gehör mehr. Die Korruptionsgefahr besonders der Innerschweizertruppen, die trotz der bekannten eigenen Freiheitsliebe die Unbotmässigkeit der Zürcher aus ihnen austreiben wollten und sich Exzesse gegenüber Bauern erlaubten, fand bei den Solothurnern keine Nachahmung.

Während die Kompanie Brunner am 29. April nach Solothurn entlassen werden konnte, blieb die Kompanie Lüchem weiter im Raum Winterthur im Einsatz. Als die Lage wirklich endgültig beruhigt erschien und auch nach den Kriegsgerichtsurteilen zum Tode kein erneutes Aufflackern der Unruhen zu erwarten war, begann Lüchem am 16. Mai von Zürich aus den Heimmarsch.⁴⁹

Uniform und Fahne

Von den Solothurner Truppen waren einzig die Stadtgarnisonssoldaten einheitlich uniformiert.⁵⁰ Für die Miliz hatte die Regierung noch keinen Uniformordnanz erlassen. Wie in den anderen Kantonen dürften deshalb auch die Solothurner Soldaten in einer alten Uniform des Ancien Régime oder aus dem Fremddienst oder zivil in der Landestracht oder Berufskleidung ausgezogen sein. Als gemeinsames Zeichen diente sicher auch hier die rot-weiße Kantonskokarde und die weiße Armbinde der eidgenössischen Truppen.

Solothurn hatte nach der eidgenössischen Weisung vom 27. März für das Bataillon Gibelin die Fahne zu stellen. Es dürfte sich dabei um eine Militärfahne des Ancien Régime mit dem durchgehenden weissen Kreuz und den rot-weiss geflammten Feldern gehandelt haben.⁵¹

⁴⁹ Zürichschreiben AF 1.48, Nr. 241, 247, 265, 277, 279–283.

⁵⁰ Vgl. Anm. 10. – Trachtendarstellungen finden sich z. B. von den Malern Reinhardt, Lory und König. Dazu *Peter Strohmeier*, *Der Kanton Solothurn 1836*. o. O., S. 74: «Die Nationaltracht der Solothurner war bis zur schweizerischen Staatsumwälzung bei den Männern ein Kittel und kurze Hosen aus weissem Zwillich; das Leiblein war rot. Die Schwarzbuben unterschieden sich durch ihre schwarz oder braun gefärbten Kittel.» Daneben war der Einfluss der französischen Mode z. B. mit dem Haarzopf sehr verbreitet. Dazu z. B. *Julie Heierli*, *Die Volkstrachten der Mittel- und Westschweiz*. Erlenbach-Zürich 1932.

⁵¹ BABE, *Mediation* 52, S. 49–50. – Erinnerungen an Wilhelm Meyer. Hrg. von Johann Jakob Meyer. In: *Zürcher Taschenbuch* 1879, bes. S. 107.

Entlassung und Dankbezeugungen

Oberst Ziegler hatte schon anlässlich der Verabschiedung der beiden Solothurner Kompanien seinen Dank für den Einsatz und den «Biedersinn» in Zürich ausgesprochen.⁵² Die Kompanien kehrten über



Zürich liess den beteiligten eidgenössischen Truppen Gedenkmedaillen verteilen. Diese waren je nach Rang und Einsatz verschieden. So erhielten Viktor von Gibelin als Bataillonskommandant und Leutnant Joseph von Sury als Mitglied des Kriegsgerichtes die Mörkofer Bene-Merenti-Medaille (links oben, \varnothing 73 mm, um 175 Gr) im Wert von sechs Neutalern, die restlichen Offiziere das billigere Modell zu drei Neutalern (links; \varnothing 61 mm, um 86 Gr). Unteroffiziere und Soldaten bekamen die kleine Aberli-Medaille (rechts oben; \varnothing 32 mm, um 12 Gr) im Wert von einem Gulden (Photos Landesmuseum Zürich).

⁵² Zürichschreiben AF 1.48, Nr.251–252. – Die Verspätung beim Einrücken von Joseph Misteli von Neuendorf unter aufrührerischen Reden, der Uhrendiebstahl

die Etappenorte Lenzburg (3./18. Mai) und Olten (4./19. Mai) nach Solothurn zurück. Nach Beschluss des Kleinen Rates vom 4. und 19. Mai hatte Stadtmajor Roll die Heimkehrer, die Kompanie Brunner am 5. Mai und die Kompanie Lüchern am 20., feierlich zu empfangen und im Namen der Regierung für Einsatz und Haltung zu danken. Dazu erhielt jeder den doppelten Tagessold. Wer nicht sofort ins Zivilleben zurückkehren wollte, konnte vorläufig in der Stadtgarnison weiteren Dienst leisten.⁵³

Zürich wollte aber dem Militär noch einen bleibenden Dankesbeweis abstaten. Je nach Rang und Grad gab es Gedenkmedaillen in verschiedener Ausführung. So erhielten die Stabsangehörigen und Offiziere 13 grössere Medaillen, die Mannschaften 203 kleine Silbermedaillen. Die am 24. September 1804 angekündeten Medaillen wurden am 9. Oktober von Solothurn verdankt. Über die Zeremonie der Verteilung durch den Kriegsrat ist nichts festgehalten.⁵⁴

Die Kostenabrechnung

Der eidgenössische Landammann forderte Solothurn schon am 10. April, noch mitten in der Aktion, auf, die Kostenabrechnung für den Zuzug nach Zürich vorzubereiten und abzuliefern. Die den Kantonen entstandenen Unkosten wurden nämlich durch die eingetriebene Kriegskontribution gedeckt. Am 13. Juni war die Rechnung mit Fr. 7671.17 an Ausgaben abgeschlossen. Zürich opponierte heftig, hatte doch Solothurn nur zwei und nicht die verrechneten drei Kompanien zugeschickt. Der Solothurner Verfassungsrat musste am 12. Juli Zürich beistimmen. Man konnte die Ausgaben für die vorsorglich organisierte dritte Kompanie, die als Stadtwache eingesetzt war, wirklich nicht Zürich anlasten. Deshalb strich Solothurn Fr. 3032.40 ab und verlangte am 23. Juli nur noch Fr. 4638.77 zurück. Zürich überwies den Betrag schnell, was der Kleine Rat am 30. Juli zur Kenntnis nahm und am 3. August verdankte.⁵⁵

zweier Soldaten der Kompanie Lüchern in Hägendorf und die Desertion von Johann Arni aus Niederbiberist berührten Zieglers Werturteil als einheitsinterne Einzelfälle nicht. RM 1804, S. 712–713, 737, 805–806, 910, 932. – Militärkorrespondenz BG 5.2.

⁵³ RM 1804, S. 652, 722–723. – Zürichschreiben AF 1.48, Nr. 241, 247, 251, 252, 265, 277.

⁵⁴ RM 1804, S. 1339, 1410. – Konzepte AB 1.148, S. 552–554. – Zürichschreiben AF 1.48, Nr. 372. Dazu Hubert Foerster, Der Dank des Vaterlandes: Die Gedenkmedaillen zum Bockenkrieg 1804. In : Zürcher Taschenbuch 1989.

⁵⁵ RM 1804, S. 514, 849, 1096. – Konzepte AB 1.148, S. 345, 411–413, 428–429, 447. – Verfassungsratsprotokoll AB 1.147 vom 12. Juli 1804. – Zürichschreiben AF 1.48, Nr. 319–322. – BABE, Mediation 52, S. 199–200. – Das Verzeichnis der Insurrektions-

DIE LAGE IM KANTON SOLOTHURN

Die zivilgesetzlichen Massnahmen

War schon zu Beginn des neuen Regimes der Mediation 1803 mit dem Systemwechsel eine gewisse Unruhe festzustellen, so kam anlässlich der Rekrutierung für das eidgenössische Kontingent diese wieder stärker zum Ausdruck. Deshalb erliessen Schultheiss und Rat am 30. März 1804 einen Aufruf an die Bevölkerung, ein wahres Kunstwerk an Argumentation.⁵⁶

Der Aufruhr im Kanton Zürich wird darin als Widerstand gegen die Mediationsakte, die von allen auswärtigen anerkannte schweizerische Staatsverfassung, angeprangert. Den Aufrührern werden die gleichen Motive zugesprochen, «deren sie zum Unglück des Vaterlandes schon vor der Revolution sich bedient haben» und womit sie für die Unruhen und die Not der Helvetik verantwortlich sind. Der erste Konsul, Napoleon, auf den sich die Rebellen berufen, wird jedoch notfalls mit seiner Armee die Mediationsverfassung schützen, was dann allerdings den Verlust der Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zur Folge haben wird. Es ist Pflicht der Solothurner Regierung, die Bürger vor Gesetzeswidrigkeiten zu warnen, wie auch die Bürger die «Verführer» den Behörden anzeigen sollen, um sie der gerechten Strafe zuzuführen. Es gehört zur Bundespflicht, dem Aufruf des eidgenössischen Landammanns folgend, das kantonale Militärkontingent als Hilfstruppe nach Zürich zu schicken. Die jetzt dafür gewählte Organisationsform ist nur provisorisch bis zum Erlass des endgültigen Militärgesetzes. Verständnis für die Lage wird besonders von den «Hausvätern», der «besitzenden Klasse», erwartet, die ja bei neuen Unruhen wiederum Widerwärtigkeiten und finanzielle Verluste zu erwarten haben.

kosten BG 10.10 für 1804 gibt zusätzlich einige interessante Informationen, so z. B.: Zeugwart Froelicher verfertigte 12000 Patronen (Fr. 900.–) und lieferte 1200 Feuersteine (Fr. 15.–). – Die dritte Kompanie tat als Stadtwache Dienst vom 29. März bis zum 1. Mai (Fr. 3032.40). – Der Transport der 100 Berner Gewehre durch Adlerwirt Altermatt kostete Fr. 45.50. – Für Kost und Logis von H. H. P. Brunner, der auf Anfrage von Solothurn vom Abt von St. Urban zur geistigen Betreuung der Solothurner Truppen in Zürich vorgesehen war (RM 1804, S. 667–668) – er wurde dann aber doch nicht benötigt –, seines Dieners und des Pferdes im Zunfthaus der Zimmerleute wurden Fr. 9.50 ausgegeben. – Buchdrucker Vogelsang druckte von den verschiedenen Proklamationen und Lageberichten zur Information der Bevölkerung je 500 Exemplare.

⁵⁶ RM 1804, S. 453–458. – Gedruckte Mandate vom 30. März 1804; im Anhang publiziert.

Im begleitenden Rundschreiben an die Oberamtswänner wurden diese angehalten, die wahre Lage von Zürich bekannt zu machen, gegen Gerüchte einzuschreiten und zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung die Polizeimassnahmen zu verdoppeln. Als Richtlinie wurde die Weisung vom 30. Juni 1803 wieder in Kraft gesetzt. Der Verfassungsrat beurteilte diese Massnahmen als gesetzeskonform.⁵⁷

Die Vorfälle

Die Weisung vom 30. Juni 1803 wurde bezeichnenderweise erst mit dem Abklingen der Unruhen in Zürich befolgt. Die Solothurner Obrigkeit war sich bewusst, durch ein zu schnelles und hartes Durchgreifen und ohne Machtmittel die Opposition zu weiteren Schritten bis zum tätlichen Aufruhr reizen zu können. Der Kleine Rat war misstrauisch und wachsam, auch wenn Zürich am 19. April versicherte, die Solothurner Unruhen anlässlich der Aushebung seien in keinem Zusammenhang mit den Zürcher Vorfällen.⁵⁸

Zu erwähnen sind doch einige kennzeichnende Vorfälle:

– Kaspar Zeltner, alt-Regierungsstatthalter, wurde wegen Reden wider die Obrigkeit auf Befehl des Kleinen Rates am 6. April 1804 verhaftet und eingesperrt. Die erfolglosen Hausdurchsuchungen in Zeltners Stadthaus und in seinem Landhaus im Schachen brachten aber weder belastende Papiere, noch Belege zum vermuteten Kontakt mit den Zürcher Rebellen zum Vorschein. Auch die Verhöre ergaben keinen offenbaren Schuldbeweis. So wurde Zeltner am 27. April bei vorläufigem Korrespondenzverbot entlassen. Die Oberamtswänner hatten aber trotzdem «ein wachsames Auge» auf ihn zu haben. Die Affäre wurde zur Verhinderung von nachteiliger Publizität als geheim behandelt.⁵⁹

– Am 10. April wurde Johann Stebler von Zullwil zum Verhör zitiert, am 11. Urs Glutz aus Bolken, ohne dass bei beiden ein Schuldbeweis ausser aufrührerischer Rede gefunden werden konnte. Am 24. April entliess man Johann Rieder aus Oensingen nach erfolgloser Untersuchungshaft von drei Wochen. Am 25. durfte Klaus Listen, Wirt von Bibern, aus dem Gefängnis nach Hause ziehen. Den Dorfbehörden wurde die Kontrolle seiner Wirtschaft befohlen. Am

⁵⁷ RM Konzepte AB 1.148, S. 165–168. – Verfassungsratsprotokoll AB 1.147 vom 9. April 1804.

⁵⁸ Zürichschreiben AF 1.48, Nr. 215, 216.

⁵⁹ RM 1804, S. 481–482, 492–493 609–612, 648.

27. April wurde Johann Rothenturm verhaftet und am 1. Mai in den Kanton Bern ausgewiesen. Christoph Felber von Biberist wurde am 29. Mai verhaftet und nach erfolglosen Verhören am 5. Dezember aus dem Gefängnis entlassen. Er hatte ein Jahr Hausarrest zu halten. Allen Fällen lagen aufrührerische Reden zugrunde, Beweise eines Komplotts konnten hingegen nicht gefunden werden.⁶⁰

– Die Unruhestifter an der Aushebung in Biberist, Schreyer und Berney, wurden ebenfalls in der Haft verhört. Am 2. Mai entliess man Schreyer nach 17 Tagen Gefängnis gegen den Kostenersatz von Fr. 10.20. Berney wurde am 27. Juni begnadigt, um seine arme Familie nicht in noch tiefere Not zu versetzen. Berney durfte nur aus Berufsgründen und mit der Erlaubnis des Friedensrichters seinen Wohnort verlassen. Wollte er an Sonn- oder Feiertagen weggehen, musste der Dorfpfarrer sein Einverständnis dazu geben.⁶¹

– Als «Köpenickiade» (vor dem historischen Fall in Berlin) ist der Vorfall in Wiedlisbach zu vermerken. Amanz Baumgarnter von Oensingen und Franz Vöggtli von Dornach gaben sich nämlich im dortigen Wirtshaus als erster Sekretär und als Unterleutnant des Bataillons Gibelin auf Quartiermacherarbeit aus. Sie liessen sich fröhlich verpflegen, bis der Schwindel entdeckt wurde. Der Kleine Rat bestrafte sie darauf am 24. April mit drei Tagen Haft bei Wasser und Brot, Kostenersatz und mit einer Rüge «wegen jugendlichem Leichtsinne und Unfug».⁶²

Wenn auch die einzelnen Fälle getrennt gesehen im nachhinein als Bagatellen oder unbedeutende Trotzreaktionen gegen die Obrigkeit gesehen werden können, waren sie zur Zeit und gesamthaft doch ein Zeichen einer nicht unbedingt leicht zu nehmenden oppositionellen Stimmung. Diese konnte schnell weite Kreise erfassen und bedrohliche Ausmasse annehmen. Im Mai scheint sich die Lage so verbessert zu haben, dass Polizeidirektor Franz G. Tschan seine Spitzel zurückziehen konnte. Auf seine Weisung hatten die Oberamtswärter einen Mann zum Taglohn von acht Batzen anzustellen, um aufrührerische Reden aufzuspüren und anzuzeigen. Dies allerdings erfolglos, wie Oberamtswärter L. Gugger von Gösigen am 1. Juni meldete.⁶³

⁶⁰ RM 1804, S. 498, 511, 545, 549, 579, 588, 637–638, 648, 777, 1686.

⁶¹ RM 1804, S. 637, 748, 979–981.

⁶² RM 1804, S. 572.

⁶³ RM 1804, S. 793–794. – Oberamtsschreiben Gösigen AC 9,41.

DIE LEHREN AUS DEM BOCKENKRIEG

Der Bockenkrieg wirkte sich auf eidgenössischem und kantonalem Gebiet hauptsächlich im Hinblick auf das Militär und die zivile Gesetzgebung aus. Solothurn macht dabei keine Ausnahme.

Das eidgenössische Militärreglement

Der Bockenkrieg hatte allen Kantonen die Notwendigkeit einer eidgenössischen Organisation der Kontingentsgruppen zum Bundesheer deutlich aufgezeigt. Deshalb stellte sich von der Sache her auch kein Stand gegen das vorgeschlagene Projekt des eidgenössischen Militärreglements. Solothurns Grosser Rat hatte sich vorgängig zur eidgenössischen Tagsatzung in Bern in den Lesungen vom 16. und 23. Mai und am 1. Juni 1804 auch in Verbindung mit der kantonalen Militärorganisation damit auseinandergesetzt. Das Kontingent (452 Mann) sollte mit 400 Infanteristen (= 4 Kp = 1 Bat), 18 Artilleristen (mit zwei Kanonen), 18 Dragonern und 16 Stabsangehörigen gebildet werden.⁶⁴

Die Tagsatzung bestimmte am 22. Juni mit dem Einverständnis der Solothurner Abgeordneten die Einteilung der Bundesarmee. Solothurn kam mit Bern (2292 Mann) in die sechste Legion. Es hatte dazu 376 Infanteristen (= 4 Kp = 1 Bat), 40 Kanoniere (= ½ Kp), 20 Dragoner und 16 Stabszugehörige zu stellen. Der Grosse Rat ratifizierte am 28. August diese eidgenössischen Grundlagen. An dem am 2. Juli mit dem September bestimmten Organisationstermin der kantonalen Miliz nach der Militärverordnung vom 16. Mai wurde festgehalten. Der Kriegsrat hatte nur die kantonale Ordnung den eidgenössischen Forderungen anzupassen.⁶⁵

Die kantonale Militärverordnung⁶⁶

Am 16. Mai 1804 erliessen Schultheiss, der Kleine und Grosse Rat von Solothurn eine Verordnung zur Organisation der kantonalen Miliz. Dienstpflichtig waren alle waffenfähigen Einwohner zwischen

⁶⁴ GRM 1804, S. 175–179, 183–184, 201–207.

⁶⁵ GRM 1804, S. 216. – RM 1804, S. 1009, 1244–1245, 1486–1493. – Konzepte AB 1.148, S. 475–476. *Altermatt*, a. a. O., S. 216–217.

⁶⁶ Proklamationen Bd. 2 (1804), S. 70–75. – *Altermatt*, a. a. O., S. 221–223.

16 und 50 Jahren. Vom Dienst befreit waren jedoch die Beamten und Regierungsangestellten, die anerkannten Lehrer, die Studenten ausserhalb des Kantons, die Kirchmeier und Sigristen, die Männer der Hebammen, die Hirten, Soldaten im fremden Dienst und die seit drei Monaten landesabwesenden Arbeiter usw. Ärzte und Chirurgen konnten nur zur Berufsausübung eingezogen werden. Eine Gesundheitskommission stellte die körperlich Dienstuntauglichen fest. Nach dem Alter bildeten die Dienstpflichtigen das Ergänzungskorps (16–20jährige), das Auszugskorps (vom 20. Alterjahr an bis zum Erreichen der Solletats) und das Reservekorps (alle nicht in den beiden ersten Korps nicht Erfassten bis zum 50. Jahr).

Der Kanton wurde in sieben Militärquartiere (Stadt Solothurn, Bucheggberg, Kriegstetten, Lebern, Balsthal, Olten und Dorneck) eingeteilt. Die ersten vier Quartiere unterstanden einem Quartierkommandanten, die restlichen drei je einem. Die zu liefernde Mannschaft des Quartiers Solothurn wurde nicht beziffert, Bucheggberg, Lebern und Kriegstetten hatte je 200 Mann zu stellen, die restlichen Quartiere je 400 Mann. Aus diesen wurden 1850 Mann zur Infanterie, 140 zur Artillerie und 50 zur Kavallerie bestimmt. Die Kompanie zählte 100 Mann (bzw. Artillerie 50, Kavallerie 50). Die erste Kompanie im Quartier wurde aus den 20jährigen und bei Bedarf älteren gebildet. Alle zwei Jahre traten die 20jährigen aus dem Ergänzungskorps in den Auszug und die ältesten Auszüge in die Reserve. Das eidgenössische Kontingent wurde aus dem Viertel der Auszugskorpskompanien der Quartiere gebildet.

Bei der Artillerie hatte hingegen jeder bis zum 35. Altersjahr zu dienen. Die erste Kompanie wurde aus den vier inneren Amteien ausgezogen, die zweite aus den drei äusseren.⁶⁷

Diese Militärverordnung versuchte die allgemeine Wehrpflicht einzuführen. Es gab wohl des Berufs wegen einige Ausnahmen, doch hatte sonst jeder seinen Dienst zu leisten; die Stellvertretung war nicht vorgesehen.⁶⁸ Mit der verlängerten Dienstzeit der Artilleristen war die Ausbildung und Qualität der Waffe gewährleistet. Negativ war hingegen, dass bei noch un ausgebildetem Kader und bei leeren Kassen sofort alle Dienstpflichtigen eingezogen werden sollten.

⁶⁷ Nach Weisung des Kleinen Rates vom 23. April 1804 wurden die Artilleristen in drei Gruppen je 14 Tage lang in Solothurn auch im scharfen Schuss ausgebildet. Hauptmann J. B. Altermatt hatte vom 9. April an vorgängig die erste Kompanie gebildet. Er wurde am 25. Mai Waffenchef der Artillerie zu Fuss. Die Hauptleute Joseph Sury und Viktor Glutz-Blotzheim kommandierten die beiden Artillerieeinheiten. Damit hatte diese Waffe einen Organisations- und Instruktionvorsprung gegenüber der Infanterie. RM 1804, S. 490, 540–542, 561, 713, 716, 754, 769–770.

⁶⁸ Vgl. S. 29 Militärkasse und Anm. 74.

Dazu musste mit organisatorischer Mehrarbeit gerechnet werden, um alle zwei Jahre die 20jährigen einzuordnen und die älteren Auszügler auszugliedern. Wohl in Überschätzung der eigenen Kräfte lehnte Solothurn die Lösung der Kerntruppen ab. Dieser reduzierte Truppenbestand hätte auf fünf bis acht Jahre ohne Wechsel den Auszug gebildet und wäre dann geschlossen und gut ausgebildet in die Reserve getreten. Damit machte zum Beispiel Freiburg gute – und nicht so teure – Erfahrungen. Die Schwierigkeiten und praktische Undurchführbarkeit der Solothurner Militärverordnung lag schon in den beschlossenen Grundlagen verankert.

Zur Anpassung der kantonalen Milizordnung an die eidgenössischen Forderungen erliess die Solothurner Regierung am 29. Oktober 1804 einen Änderungsbeschluss.⁶⁹ Dabei wurden besonders die aus den Quartieren zu stellenden Mannschaftsbestände der wirklichen Bevölkerungszahl besser angepasst. Aus dem Quartier Solothurn sollten neu trotzdem nur 100 Mann kommen. Man erwartete, dass die Grosszahl der Dienstauglichen als Kader in der Miliz dienten oder in die Freiwilligeneinheiten eintrat. Bucheggberg, Kriegstetten und Lebern stellten neu je 300 Mann, die anderen Quartiere je 600. Dies ergab jedoch statt der vorherigen 2040 Auszubildenden jetzt gar 3010! Dies musste Organisation und Finanzierung noch stärker belasten.

Weitere Militärverordnungen

Da die Milizverordnung recht kurz gehalten war, musste eine Anzahl von Sachfragen im einzelnen geregelt werden. Die genauen Auswirkungen dieser Vorschriften sind im Zusammenhang mit der Mobilisation zur Grenzbesetzung 1805 und der Milizreorganisation von 1807 aufzuzeigen. Die getroffenen Regelungen müssen jedoch hier trotzdem kurz erwähnt werden.

Zur Durchführung der kantonalen Militärverordnung setzte der Kleine Rat am 19. Mai 1804 *Quartierkommandanten* ein. Die ersten vier Quartiere kommandierte Appellationsrichter Karl Karrer, Balsthal Appellationsrichter Viktor von Gibelin, Olten Appellationsrichter Anton Glutz und Dorneck Kantonsrichter Joseph Brunner. Die vorauszusehende Arbeitsüberlastung Karrers wurde am 2. November korrigiert. Kantonsrichter Friedrich von Roll übernahm Solothurn und Lebern, während Karrer weiterhin Bucheggberg und Kriegstetten betreuen wollte.⁷⁰

⁶⁹ Proklamationen Bd. 2 (1804), S. 271–276.

⁷⁰ RM 1804, S. 725–726. – Proklamationen Bd. 2 (1804), S. 79–80, 278–279.

Die Erhöhung der Anzahl der auszubildenden Soldaten stellte das Organisations-, Instruktions- und Finanzproblem in noch stärkerem Masse. Im September 1804 wurden zwar die eidgenössischen Ausbildungsgrundlagen, die Militärordonnanz von 1791 mit der Soldaten- und Bataillonsschule angeschafft, doch schon am 10. Dezember stellte der Kleine Rat die Überforderung der Trüllmeister auf dem Lande fest. Deshalb wurde eine *Instruktionsschule* in Solothurn organisiert. Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sollten zu je 50 Mann hier zusammengezogen und einheitlich ausgebildet werden. Die ersten Kurse hatten besonders die Kader zu besuchen. Mit der zwangsweise erfolgten Staffellung – es war z.Z. in Solothurn räumlich und finanziell nicht möglich, mehr Leute auf einmal auszubilden – war am 12. Mai 1805 aber erst das eidgenössische Kontingent annähernd formiert und inspektionsreif.⁷¹ Dies war aber nur rund 1/6 aller vorgesehenen Dienstpflichtigen.

Über die *Uniform*, das Kennzeichen und Ehrenkleid des Soldaten, konnten sich Kriegsrat und Kleiner Rat lange nicht einigen. Während die Gradabzeichen am 8. November 1804 verbindlich erklärt wurden, erliess Solothurn nach Überarbeitungen erst am 8. Februar 1805 die Uniformordonnanz.⁷²

Zur besseren Verwaltung des Zeughauses schuf der Kleine Rat am 24. Dezember 1804 eine eigene *Zeughauskammer*.⁷³ Ihr gehörten Stadtmajor Ludwig von Roll, Oberstzeugherr Franz P. Glutz, Anton Glutz als Chef der Infanterie, Ubald von Roll als Chef der berittenen Artillerie, Felix Sury als Chef der Kavallerie und Johann B. Altermatt als Chef der Artillerie zu Fuss an. Mit dieser Zusammensetzung sollten die materiellen Bedürfnisse der einzelnen Waffen schneller gedeckt werden können.

Die am 31. Dezember 1804 geschaffene *Militärkasse* sollte zur Finanzierung der Militärausgaben beitragen.⁷⁴ Jeder eingebürgerte oder nur niedergelassene Ausländer und Schweizerbürger hatte dazu einen einmaligen oder periodischen Beitrag zu entrichten. Hauptquelle wurde aber die Militärpflichtersatzsteuer. Jeder von der Einberufung betroffene Dienstpflichtige konnte sich nämlich jetzt mit dem Stellen eines Stellvertreters und mit der Bezahlung einer Gebühr vom Militäreinsatz befreien lassen.

Daneben wurde das kantonale *Pulvermonopol* am 26. November

⁷¹ RM 1804, S. 1727–1728. – Proklamationen Bd. 2 (1804), S. 299.

⁷² RM 1804, S. 1405–1406, 1772. – Proklamationen Bd. 3 (1805), S. 34–35. – *Altermatt*, a. a. O. 242–244.

⁷³ RM 1804, S. 1814–1816. – Proklamationen Bd. 2 (1804), S. 306–307.

⁷⁴ GRM 1804, S. 286–289. – RM 1805, S. 688, 970. – Proklamationen Bd. 2 (1804), S. 313–315; Bd. 3 (1805), S. 78. – *Altermatt*, a. a. O., S. 241–242.

1804 neu geregelt.⁷⁵ Es erliess Vorschriften zum Salpetergraben und zur Pulverherstellung. Die Erträge aus dem Monopol flossen in die Staatskasse.

Die Freiwilligeneinheiten⁷⁶

Während die Organisation der Miliz nur langsam und stockend an lief und vorerst ohne greifbare Resultate blieb, blieb der Bedarf an militärischen Machtmitteln weiterhin bestehen. Es verwundert deshalb nicht, dass verantwortungsbewusste und am Militärwesen interessierte Bürger auf der Grundlage der Freiwilligkeit die Lücke selbst unter eigenen finanziellen Opfern schliessen wollten.

Während die Bildung des Freikorps zu Fuss noch nicht begonnen hatte, erlaubte der Kleine Rat am 25. Mai 1804 Felix H. Sury die Organisation eines *Jägerkorps zu Pferd* mit 50 Mann. Damit sollten nicht nur die Bedürfnisse des Kontingents (20 Mann), sondern auch die der Militärverordnung zur Milizdragonerkompanie abgedeckt werden. Die Freiwilligen stellten nicht nur auf eigene Kosten das Pferd, sondern auch die Uniform. Diese bestand aus dem dunkelbraunen Rock mit Kragen, Aufschlägen und Hosen in Hellblau und aus dem Tschako. Mit dem Rekrutierungsbeginn vom 1. Juli war dieses berittene Korps Ende 1804 organisiert und einsatzbereit.

Die Artilleriefreundlichkeit und -aufgeschlossenheit Solothurns brachte mit der Erlaubnis der Regierung vom 8. August 1804 die Bildung eines *Freikorps der Artillerie zu Pferd* mit 45 Mann unter Ubald von Roll. Wie die Jäger zu Pferd lieferten die berittenen Artilleristen Reittier und Uniform (dunkelblauer Dolman und Hosen, rote Weste, brauner Kolback). Mit der berittenen Artillerie verfügte Solothurn ausserhalb seiner Miliz und des eidgenössischen Kontingents über die neueste Errungenschaft der modernen Kriegsführung, neben Bern der einzige Kanton in der Eidgenossenschaft.

Am 21. August 1804 folgte die Organisation des im März gebilligten *Freikorps zu Fuss*, das sich auf die selbständig erwerbenden Stadtbürger der vermögenden Besitzerklasse Solothurns beschränkte. Mitglieder des Freikorps waren vom Milizdienst befreit. Zum Rock mit amarantrotten Epauletten und Hosen in Hellblau wurden eine weisse Weste und der Dreispitz getragen. Mit diesem Freikorps besass die Regierung neben der Stadtgarnison über ein billiges und sofort einsatzberechtigtes sicheres militärisches Machtmittel.

⁷⁵ RM 1804, S. 1625–1633. – Franz Zetter wurde zum kantonalen Pulververwalter gewählt.

⁷⁶ Foerster, Solothurns Sondereinheiten, zum Jägerkorps zu Pferd S. 301–305, zur Artillerie zu Pferd S. 306–309, zum Freikorps zu Fuss S. 297–299.

Das Zins- und Zehntengesetz

Wenn auch die zivile Gesetzgebung im Kanton Solothurn bezüglich der Rückkehr zu den Ideen und Verhältnissen des Ancien Régimes und bezüglich des Eindringens des revolutionär-helvetischen Gedankengutes noch zu bearbeiten bleibt, muss doch der juristisch-gesetzgeberische Problemkreis, der in Zürich zum Aufruhr führte, kurz für Solothurn erwähnt werden. So wurden zum Beispiel praktisch zeitlich parallel am 16. Februar 1804 das Schulgesetz, am 7. März die Mühlenzinsordnung, am 5. Juli die Abgabeordnung auf Einschläge, Feuerrechte und Wasserfälle und am 27. Juli die Wirte- und Wirtschaftsordnung erlassen. Die praktischen Auswirkungen dieser Verordnungen in der Bevölkerung bleiben zu untersuchen.⁷⁷

Besondere Aufmerksamkeit erheischt bei den zu erfolgenden Abklärungen das Gesetz zum Loskauf der Zehnten und Bodenzinsen vom 2. Juli. Gegen dies ähnliche Gesetz war im Kanton Zürich heftig opponiert worden, es führte dann ja zur Auslösung des Bockenkrieges. Solothurn setzte ebenfalls den 25fachen durchschnittlichen Zehntenertrag zum Loskauf des grossen und kleinen Zehnten fest. Aus der Machtposition des erfolgreichen Meisters des Aufruhrs in Zürich heraus und der allfälligen eidgenössischen Truppenhilfe zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung sicher, stützte die Regierung die finanziellen Interessen der mehr konservativ gesinnten Grundstücksbesitzer und besonders der regimentsfähigen Familien. Dies erfolgte jedoch nicht aus reinem Klassendenken, sondern auch im Staatsinteresse, finanzierten doch die Zinsen und Zehnten weitgehend die Staatseinnahmen.

Mit der zu schnellen und einfachen Ablösung dieser gesicherten Staatseinkünfte fürchtete die Obrigkeit um den ordentlichen Staatshaushalt. Die Auswirkung und Anwendung dieses Gesetzes bleiben noch aufzuzeigen.⁷⁸

⁷⁷ Proklamationen Bd. 2 (1804), S. 33–36 zu den Schulen, S. 51–54 zum Mühlenzins, S. 167–169 zu den Einschlägen usw., S. 139–147 zur Wirteordnung. – *Sigrist*, a. a. O., S. 476 ff., gibt einen aufschlussreichen Überblick über die Probleme und auch deren gesetzmässige Bewältigung.

⁷⁸ Zehntenstreitigkeiten wurden häufig vor den Kleinen Rat getragen, vgl. z. B. RM 1804, S. 86, 107, 120, 428, 601, 718, 1029, 1603, 1649. – *Hermann Büchi*, Die Zehnt- und Grundzinsablösung im Kanton Solothurn. In: *Jahrbuch für solothurnische Geschichte* 2 (1929) S. 187–300, geht mehr auf die gesetzlichen Grundlagen als auf deren Auswirkung zu Beginn des 19. Jh. ein. *Regula Nebiker*, Zum Loskauf von Bodenzins und Zehnten in der Basler Landschaft 1803–1806. Liz. Basel 1984, zeigt hingegen den mässigenden Einfluss auf die Volksstimmung und den Erfolg des Loskaufes dank der nur 20fachen Ablösungssumme. Dieser Erfolg dürfte nicht zuletzt dem aus der Helvetik bekannten Peter Ochs als Kommissionspräsidenten zuzuschreiben sein.

Zur Absicherung der Regierungspolitik und zur Verhütung allfälliger Unruhen erliess Solothurn am 2. Juli 1804 den Befehl zur Eidesleistung. Die Bevölkerung hatte Treue und Gehorsam auf «die laut Vermittlungs-Urkunde gewählte Obrigkeit» zu schwören. Im Gegensatz zu Zürich wurde der Eid aber nicht auf Verfassung und Gesetze geleistet, was eine machtpolitische Betonung und Verstärkung der Obrigkeit aufzeigt und Personalwechsel infolge des «Drucks von der Strasse» erschwerte und/oder verunmöglichte. Von der Zeremonie sind keine Einzelheiten bekannt; daraus darf auf das Ausbleiben von Unruhen geschlossen werden.⁷⁹

WERTUNG

Die vorliegende Untersuchung zeigt deutlich, dass der Wille zur Organisation des Solothurner Militärwesens bei der Regierung sicher vorhanden war. Leider traten zur getroffenen weitestgehenden Lösung der Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht nicht nur finanzielle Engpässe, sondern auch eine gewisse gesetzgeberische Leichtfertigkeit. Die Idee der Milizorganisation wurde nicht folgerichtig zu Ende gedacht, weshalb nicht nur Detailfragen neu geregelt werden mussten, sondern auch das Grundgesetz. Trotz der Neuformulierungen der Milizorganisation von 1804, 1807 und 1812 waren die Mängel während der Mediation nicht auszumerzen. Erschwerend kam zu dieser Situation, dass die am Militärwesen beteiligten Politiker durch andere Fachbereiche überlastet waren, um sich ordentlich der kantonalen Miliz widmen zu können. Daneben verliessen Fachkräfte wie Johann B. Altermatt, Ubald von Roll, Felix Sury, Friedrich von Roll und andere den kantonalen Dienst, um in Frankreich die militärische Bestätigung zu finden, die ihnen trotz des Verständnisses und Einsatzes von Ratsherr Viktor Gibelin im Kanton versagt blieb. Die «ratsherrliche Gemütlichkeit und Verständnislosigkeit», die Leo Altermatt für die Vernachlässigung des kantonalen Militärwesens verantwortlich macht, war sicher vorhanden, doch nicht allein ausschlaggebend für die Verhältnisse.⁸⁰

Angesichts des Fehlens und dann der Schwächen der Miliz bildeten die Freikorps und die Stadtgarnison die starken Säulen des Solothurner Militärwesens und die eigentlichen Machtmittel der Regie-

⁷⁹ Proklamationen Bd. 2 (1804), S. 118.

⁸⁰ *Altermatt*, a. a. O., S. 224–252.

rung. Sie machten die Obrigkeit unabhängiger von der aufzubauenen Miliz, der ja als Spiegel des Volksempfindens besonders in den bewegteren Jahren des politischen Systemwechsels nicht immer und durchgehend zu trauen war. Sie ersparten daneben dem strapazierten Staatshaushalt etwelche Militärausgaben, was bei den herrschenden Sparübungen sehr begrüsst wurde. Wenn die Freikorps auch aus der mehr begüterten Klasse rekrutiert wurden und möglicherweise der Miliz bis zur Einführung der Stellvertretung wertvolle Kräfte entzogen haben könnten, so muss doch das Verantwortungsbeusstsein und der staatliche Bürgersinn dieser Kreise zu Beginn der Aufbau- und Festigungsperiode des Mediationsregimes gewürdigt werden.

Dem Bockenkrieg kommt dabei das Verdienst zu, als Katalysator gewirkt zu haben. Dadurch wurde einerseits die Stellung des eidgenössischen Landammanns in der Schweiz und im Ausland gestärkt, hatte doch von Wattenwyl bewiesen, dass die Eidgenossenschaft stark genug war, innere Probleme ohne Einmischung von aussen aus eigener Kraft zu lösen. Andererseits gab der Bockenkrieg Anlass, das eidgenössische und kantonale Militärwesen speditiver, wenn auch nicht überall umsichtig und für längere Zeit, zu regeln. Es bleibt zu bedauern, dass die Missstände und Härten der zivilen Gesetzgebung, die zum Bockenkrieg führten, nicht überall in versöhnlicherem Geiste und unter Berücksichtigung der möglichen Fortschritte aus der Helvetik behoben wurden. Solothurn zeigte sich 1804 als loyales Glied der Eidgenossenschaft und stand zu seiner Bundespflicht unter erschwerten Umständen. Die Lehren aus dem Bockenkrieg wurden aber nur unvollständig gezogen.

PROKLAMATION DER SOLOTHURNER REGIERUNG
AN DIE KANTONSBEVÖLKERUNG –
ANLÄSSLICH DER ZÜRCHER UNRUHEN –
VOM 30.MÄRZ 1804

«Schultheiss und Rath des Kantons Solothurn an seine getreue, liebe Kantons-Bürger.

Einige unruhige Aufrührer im Kanton Zürich, von Wädenschwyl, Horgen, Richterschwyl und dasiger Enden, seit einigen Jahren unter dem Namen Seebauern bekannt, haben es gewagt, gegen die durch die Vermittlungs-Urkunde festgesetzte, von allen Mächten anerkannte Schweizerische Staatsverfassung sich zu empören, deren Befolgung zu hindern und der rechtmässigen Obrigkeit des Kantons Zürich den Eid der Treue zu verweigern. Diese Ruhestörer suchen durch die nämlichen Ränke und Versprechungen, deren sie zum Unglück des Vaterlands schon vor der Revolution sich bedient haben, die gutgesinnten biedern Einwohner anderer Kantone zu bethören und neuerdings irre zu führen.

Es ist unsere theure Pflicht, Euch von den Gesetzwidrigen Unternehmen dieser Unglücksstifter väterlich zu warnen, und Euch anzuzeigen, welche traurige Folgen sie dem Vaterlande zuziehen könnten.

Der erste Consul der französischen Republik hat vor den Augen Europens feyerlich versprochen, die von Ihm entworfene Mediation und die wirkliche eidgenössische Verfassung mit aller Macht zu schützen; Er wird sein Werk handhaben, und diese Uebelgesinnten, welche nur durch die Herrschsucht und Eigennutz geleitet sind, werden den grossen Vermittler von seiner mit reifer Ueberlegung genommenen Entschlüssen nicht abwendig machen: wenn daher die schweizerischen Kantone durch ihre eigene Kraft, die Ruhe und gesetzliche Ordnung nicht herstellen wurden, so würde der erste Consul versprochenemassen dieselbe mit seinen siegreichen Truppen einführen: Diess sind die Folgen, welche Ihr von solchen Aufrührern, wo nicht gar den Verlust der Freyheit, der Unhabhängigkeit und des theuren Schweizer-Namens zu gewarten habet.

Wir ermahnen daher alle treue gutgesinnte Kantons-Burger, welchen die Ehre des Schweizer-Namens heilig ist, von diesen Verführern, deren Anhänger und Emissärs sich zu hüten, deren betrügerischen Vorbringen keinen Glauben bezumessen, sondern dieselben bey seiner Behörde zu verzeigen, damit sie zu gebührender Strafe gezogen werden.

Diese Gefahr allein hat des Hr. Landammans der Schweiz Exzellenz bewogen, Uns anzufordern, die Bundes-Pflichten getreulich zu erfüllen, zwey Compagnien unseren Eidesgenossen zu Hilfe zu schicken, und das Verfassungsmässige Contingent bereit zu halten: wir finden daher nöthig, einweilen und bis die vormals üblichen Auszüge und Abtheilungen wieder können hergestellt werden, nach der Maasgabe der Bevölkerung in jeder Oberamtey die Mannschaft einzutheilen und ein Corps von Eintausend Mann zu organisieren.

Wir wenden Uns besonders an euch, Ihr Hausväter, schliesset Euch an Vermittlungs Urkunde und an euere rechtmässige Obrigkeit. Und dann können Wir Euch versichern, dass unsere Freyheit und Unhabhängigkeit nicht gefährdet werden.
Gegeben vor Rath den 30ten März, 1804.

Der regierende Schultheiss,
Heinrich Grimm, von Wartenfels.
Der Staatsschreiber
Gerber.»

Staatsarchiv Solothurn, Gedruckte Mandate 30. III. 1804.

Die Quellen liegen im Staatsarchiv Solothurn, sofern nichts anderes vermerkt ist. – Mein Dank für das freundliche und hilfsbereite Entgegenkommen geht an dieser Stelle an alt Staatsarchivar Dr. H. Gutzwiller, Staatsarchivar O. Noser und das Personal des Staatsarchivs.

**VERZEICHNIS DER ANGEHÖRIGEN
DER 1. SOLOTHURNER KONTINGENTSKOMPANIE
(KP BRUNNER) VOM 17. APRIL 1804**

Die Namen, Vornamen und Ortschaften sind nach der heutigen Schreibweise wiedergegeben. Die alphabetische Reihenfolge der Soldaten entspricht nicht dem originalen Etat, sondern wurde aus praktischen Gründen eingeführt.

Name, Vorname	Grad	Herkunft	Garnisons- angehöriger
Brunner Joseph	Hptm	Solothurn	
Thomann Johann	Oblt	Solothurn	G
Meyer Johann	1. Ult	Büsserach	
Guldimann Joseph	2. Ult	Lostorf	
von Arx Joseph	Fw	Olten	G
Borer Johann	Four	Büsserach	G
Bitterli Leonz	Wm	Wisen	
Kilcher Gregor	Wm	Oberkirch	
Studer Leopold	Wm	Oberbuchsiten	G
Wyss Joseph	Wm	Oberdorf	G
Allemann Joseph	Kpl	Breitenbach	G
Bader Johann	Kpl	Holderbank	
Borer Jakob	Kpl	Grindel	
Meier Joseph	Kpl	Büsserach	G
Meier Urs Joseph	Kpl	Kestenholz	G
Saner Johann	Kpl	Büsserach	G
Studer Joseph	Kpl	Gunzgen	G
Wehrli Heinrich	Kpl	Grindel	
Borer Urs	Zimmermann	Büsserach	
Fels Christian F.	Frater	St. Gallen	
Maurer Franz	Tambour	Büsserach	G
Affolter Christian	Sdt	Zuchwil	G
Affolter Joseph	Sdt	Zuchwil	G
Allemann Joseph	Sdt	Beinwil	
Allemann Peter	Sdt	Trimbach	G
Bächler Urs	Sdt	Starrkirch	G
Baumgartner Peter Joseph	Sdt	Oensingen	
Berger Johann	Sdt	Buchsiten	G
Boner Gervas	Sdt	Hägendorf	G
Boner Protas	Sdt	Hägendorf	
Borer Franz	Sdt	Büsserach	
Borer Joseph	Sdt	Erschwil	G
Borer Joseph	Sdt	Büsserach	G
Brosi Johann	Sdt	Egerkingen	G
Bühler Urs	Sdt	Nunningen	
Bürly Johann	Sdt	Bellach	G
Burcki Martin	Sdt	Olten	
Burcki Urs Viktor	Sdt	Lohn	G
Eggenschwiler Urs Joseph	Sdt	Aedermannsdorf	G

Name, Vorname	Grad	Herkunft	Garnisons- angehöriger
Fischer Johann	Sdt	Egerkingen	
Frei Martin	Sdt	Lostorf	
Frei Peter	Sdt	Biberist	G
Frei Xaver	Sdt	Biberist	G
Frey Kunz	Sdt	Niedererlinsbach	
Gasser Niklaus	Sdt	Kammersrohr	G
Grimm Lorenz	Sdt	Rickenbach	G
Hasenfratz Jakob	Sdt	Trimbach	
Hänggi Franz	Sdt	Nunningen	
Hänggi Friedrich	Sdt	Nunningen	
Hänggi Urs	Sdt	Nunningen	G
Herzog Joseph	Sdt	Schönenwerd	
Hofstetter Joseph	Sdt	Niederbuchsiten	
Jäggi Jakob	Sdt	Fulenbach	
Jäggi Jakob	Sdt	Wolfwil	
Jecker Franz Joseph	Sdt	Büsserach	G
Jecker Joseph	Sdt	Büsserach	
Junz Urs	Sdt	Rothacker	
Kaiser Johann	Sdt	Luterbach	G
Kaiser Wolfgang	Sdt	Luterbach	G
Kamber Joseph	Sdt	Hauenstein	
Kasper Hans Jakob	Sdt	Walterswil	
Kirchhoffer Bonaventura	Sdt	Olten	
Lambert Jörg	Sdt	Büsserach	G
Lambert Joseph	Sdt	Büsserach	G
Marti Joseph	Sdt	Breitenbach	G
Meier Urs	Sdt	Büsserach	G
Misteli Jakob	Sdt	Neuendorf	
Motschi Urs Joseph	Sdt	Oberbuchsiten	G
Moll Jakob	Sdt	Neuendorf	
Moll Joseph	Sdt	Dulliken	
Munzinger Urs Joseph	Sdt	Olten	
Murer Joseph	Sdt	Büsserach	
Nahry? Joseph	Sdt	Steingruben	
Näf Jakob	Sdt	Winznau	
Nünlist Joseph	Sdt	Niedererlinsbach	
Reinhart Urs	Sdt	Steingruben	G
Rihm Georg	Sdt	Trimbach	
Rippstein Lorenz	Sdt	Kienberg	
von Rohr Johann Rudolph	Sdt	Härkingen	
von Rohr Joseph Rudolph	Sdt	Kestenholz	
Saner Jakob	Sdt	Klus	G
Saner Jakob	Sdt	Büsserach	
Saner Urs Viktor	Sdt	Steingruben	G
Schmid Franz	Sdt	Olten	G
Schwitzer Joseph	Sdt	Oensingen	G
Schwitzer Joseph	Sdt	Oensingen	
Stampfli Jakob	Sdt	Matzendorf	G
Stampfli Ludwig	Sdt	Matzendorf	G
Stebler Johann	Sdt	Nunningen	G

Name, Vorname	Grad	Herkunft	Garnisons- angehöriger
Stebler Joseph	Sdt	Nunningen	
Stegmüller Viktor	Sdt	Bärschwil	
Sterki Urs Joseph	Sdt	Biberist	G
Strub Johann	Sdt	Trimbach	G
Studer Johann	Sdt	Oberbuchsiten	
Studer Joseph	Sdt	Oberbuchsiten	
Trösch Urs	Sdt	Seewen	G
Wyss Jakob	Sdt	Kappel	
Wyss Urs Joseph	Sdt	Härkingen	

StASO, Militärkorrespondenz 1803–1805 (BG 5,2).

**VERZEICHNIS DER ANGEHÖRIGEN
DER 2. SOLOTHURNER KONTINGENTSKOMPANIE
(KP LÜCHEM) VOM 23. APRIL 1804**

Die Namen und Vornamen sind nach der heutigen Schreibweise wiedergegeben. Die alphabetische Reihenfolge der Soldaten entspricht nicht dem Original, sondern wurde aus praktischen Gründen durchgeführt. Änderungen zum Etat vom Mai 1804 sind in den Fussnoten vermerkt.

Name, Vorname	Grad	Name, Vorname	Grad
Lüchem Ludwig	Hptm	Reinhardt Urs	Kpl
Tuggener Ludwig	Oblt	Rödely Jakob	Kpl
Arregger Lorenz	1. Ult	Wiser Jakob	Kpl
von Sury ¹ Franz	2. Ult	Aerni ⁵ Johann	Sdt
Hofstetter Kaspar	Fw	Allemann Hans	Sdt
Schreier ² Urs	Four	Allemann ⁶ Urs	Tambour
Borner ³ Joseph	Wm	von Arx Joseph	Sdt
Lack Johann	Wm	Baschung Jakob	Sdt
Vogt Urs Viktor	Wm	Baumann Johannes	Sdt
Wälti Joseph	Wm	Berger Klaus	Sdt
Baumann Peter	Kpl	Beyer Urs	Sdt
Bloch Joseph	Kpl	Bloch Peter	Sdt
Haberthür Johann	Kpl	Bloch Viktor	Sdt
Lingenfälder ⁴ Wilhelm	Kpl	Borer Franz	Sdt
Oegerlig Joseph	Kpl	Borer Urs Joseph	Sdt

¹ von Sury amtierte bis zum 13. April als Fourier der Einheit und wurde dann zum 2. Unterleutnant befördert. Als Ersatz übernahm Schreier dieses Amt. Im Mai amtierte Sury bis zur Ankunft von A. von Glutz als Fähnrich, dann als Bataillonsadjutant im Bataillonsstab. Die Unterleutnantsstelle in der 2. Kompanie wurde L. Byss übergeben.

² Schreier ersetzte vom 13. April an F. von Sury.

³ Borner wurde am 1. Mai zum Wachtmeister befördert.

⁴ Lingenfälder tat im Mai keinen Dienst mehr.

⁵ Aerni hat am 3. April desertiert.

⁶ U. Allemann wurde am 24. April ersetzt.

Name, Vorname	Grad	Name, Vorname	Grad
Borner Johann	Sdt	Jäggi ¹⁴ Urs	Sdt
Brosi ⁷ Urs	Sdt	Kaser Marti	Sdt
Brunner Johann	Sdt	Kofmehl Franz	Sdt
von Büren Joseph	Sdt	Kofmehl Johann	Sdt
von Burg Moritz	Sdt	Kohler Johannes	Sdt
Burkhalter Samuel	Sdt	Kohler Joseph	Sdt
Burkhardt Urs	Sdt	Kölliker Klaus	Sdt
Christen ⁸ Nikolaus	Sdt	Kröliger Joseph	Sdt
Dietschi Kunzi	Sdt	Küpfer ¹⁵ Viktor	Sdt
Ditzler ⁹ Franz Joseph	Sdt	Lüthy Hans Joseph	Sdt
Eggenschwiler Urs	Sdt	Lüthy Urs Joseph	Sdt
Erb ¹⁰ Joseph	Sdt	Lüthy Xaver	Sdt
Frey Johann Ludwig	Sdt	Mäder Johann	Sdt
Frey Joseph	Sdt	Marti Johannes	Sdt
Frölicher ¹¹ Joseph	Sdt	Martin Johann	Sdt
Grolimund Urs	Sdt	Matter ¹⁶ Hans Georg	Sdt
Güntner Joseph	Sdt	Meyer ¹⁷ Peter	Sdt
Haberthür Hieronymus	Sdt	Moll Christen	Sdt
Haberthür ¹² Koni	Sdt	Mollet Johann	Sdt
Haberthür Niklaus	Sdt	Moning Michel	Sdt
Haberthür Urs	Sdt	Mösch Peter	Sdt
Hänggi Urs	Sdt	Moser Hans	Sdt
Hagmann Christen	Sdt	Müller ¹⁸ Johann	Sdt
Hamel Viktor	Sdt	Müller Johannes	Sdt
Hentzmann Ulrich	Sdt	Niggli Johannes	Sdt
Hofstetter Johann	Sdt	Nitzy Urs Viktor	Sdt
Huber Viktor	Sdt	Nünlist Hans	Sdt
Hürzeler ¹³ Urs	Sdt	Ramel Joseph	Sdt
Husy Gallus	Sdt	Rim ¹⁹ Georg	Sdt
Husy Jakob	Sdt	Rudolf Johann	Sdt
Isch Johann	Sdt	Salating ²⁰ Peter	Sdt
Jäggi Johann	Sdt	Saner ²¹ Joseph	Sdt
Jäggi Joseph	Sdt	Schaffner Georg	Sdt

⁷ Brosi wurde erst im Mai eingesetzt.

⁸ Christen wurde erst im Mai eingesetzt.

⁹ Ditzler kam am 17. April als Tambourmajor zum Bataillonsstab.

¹⁰ Erb wurde erst im Mai eingesetzt.

¹¹ Frölicher wurde erst im Mai eingesetzt.

¹² K. Haberthür wurde erst im Mai eingesetzt.

¹³ Hürzeler hat am 3. April desertiert.

¹⁴ U. Jäggi wurde im Mai zum Korporal befördert.

¹⁵ Küpfer hat am 3. April desertiert.

¹⁶ Matter wurde erst im Mai eingesetzt.

¹⁷ Meyer wurde seit dem 13. April als Tambour verwendet.

¹⁸ Johann Müller wurde erst im Mai eingesetzt.

¹⁹ Rim wurde erst im Mai eingesetzt.

²⁰ Salating wurde am 13. April zur Kompanie Brunner versetzt.

²¹ Saner wurde erst im Mai eingesetzt.

Name, Vorname	Grad	Name, Vorname	Grad
Schluob Daniel	Sdt	Stuber Johannes	Sdt
Schmidli ²² Johannes	Sdt	Stuber Urs	Sdt
Schneider Niklaus	Sdt	Studer Jakob (2 ×)	Sdt
Siebenmann Urs Peter	Sdt	Studer Johannes	Sdt
Sinniger Urs	Sdt	Vögtli Joseph	Sdt
Solothurner Johann	Sdt	Wagner Christen	Sdt
Stegmüller Franz	Sdt	Wahl Peter	Sdt
Steinmann Urs Viktor	Sdt	Walker Benz	Sdt
Sterki Johannes	Sdt	Walker Urs Joseph	Sdt
Strub Johannes	Sdt	Witmer Jakob	Sdt
Strub Viktor	Sdt	Wyss ²³ Ludwig	Sdt

²² Schmidli kam am 12. April als Wagenmeister zum Bataillonsstab.

²³ Wyss kam am 17. April zur Kompanie.

Staatsarchiv Solothurn, Militärkorrespondenz 1803–1805: Bg 5,2 vom 23. April 1804 und Bg 10.10 mit den Mutationen bis Ende Mai.

VERZEICHNIS DER WOHNBEVÖLKERUNG
DES KANTONS SOLOTHURN
UND ANGABE DES DARAUS ZU ZIEHENDEN
1. KONTINGENTS 1804

	<i>Bevölkerung</i>	<i>Kontingent</i>
Stadtgemeinde Solothurn	6000	60
Vogtei Lebern:		
Allerheiligen	33	zu Grenchen
Grenchen	889	9
Staad	88	1
Bettlach	376	4
Haag	125	1
Altreu	140	1
Selzach	567	6
Lommiswil	258	3
Vogtei Flumenthal:		
Balm	135	1
Bellach	504	5
Oberdorf	408	4
Langendorf	324	3
Riedholz	346	3
Niederwil	186	2
Rüttenen	294	3
Flumenthal	438	4
St. Niklaus	191	2
Günsberg	454	5
Vogtei Bucheggberg:		
Aetingen	134	1
Nennigkofen	144	1
Balm	135	1
Bibern	122	1
Biezwil	197	2
Brunnental	109	1
Brügglen	180	2
Gächliwil	55	1
Gosliwil	77	1
Hessigkofen	107	1
Küttigkofen	110	1
Lüsslingen	139	1
Lüterkofen	162	2
Lüterswil	169	2
Messen	334	3
Mühledorf	284	3
Aetigkofen	254	3
Oberramsern	68	1
Unterramsern	121	1
Schnottwil	372	4

Tscheppach	111	1
Ichertswil	83	1

Vogtei Kriegstetten:

Biberist	509	5
Aeschi	227	2
Burgäschi	88	1
Bleichenberg	17	zu Zuchwil
Ammansegg	74	1
Buchhof	21	zu Biberist
Derendingen	388	4
Deitingen	335	3
Emmenholz	31	zu Zuchwil
Etziken	301	3
Gallishof	28	zu Aeschi
Halten	125	1
Heinrichswil	89	1
Hersiwil	77	1
Horrwil	141	1
Hüniken	53	1
Obergerlafingen	80	1
Niedergerlafingen	121	1
Kriegstetten	75	1
Lohn	161	2
Luterbach	283	3
Oekingen	145	1
Rechterswil	243	2
Schöngrün	167	2
Steinhof	98	1
Subingen	305	3
Wilihof	27	zu Deitingen
Winistorf	63	1
Zuchwil	305	4

Vogtei Bechburg und Falkenstein:

Balsthal	508	5
Klus	148	1
Mümliswil	1450	14
Holderbank	370	4
Laupersdorf	433	4
Matzendorf	478	5
Aedermannsdorf	373	4
Herbetswil	353	4
Welschenrohr	384	4
Gänsbrunnen	126	1
Höngen	67	1
Oberbuchsiten	464	5
Niederbuchsiten	273	3
Egerkingen	700	7
Härkingen	308	3
Neuendorf	415	4

Wolfwil	555	6
Kestenholz	350	4
Oensingen	828	8

Amtei Olten:	<i>Bevölkerung</i>	<i>Kontingent</i>
Olten	1208	12
Dulliken	466	5
Starrkirch	206	2
Schönenwerd	297	3
Wöschnau	93	1
Eppenberg	74	1
Gretzenbach	209	2
Weid	266	3
Rothacker	54	1
Fulacker	22	zu Lischmatt
Walterswil	87	1
Kreienthal	7	zu Krumacker
Lischmatt	46	1
Hennembühl	64	
Grütt	60	
Kriesenthal	28	zu Krumacker
Krumacker	38	1
Däniken	218	2
Eich	109	1

Amtei Gösgen:		
Trimbach	758	8
Hauenstein	657	7
Winznau	268	3
Mahren	94	1
Lostorf	613	6
Stüsslingen	535	5
Obergösgen	410	4
Obererlinsbach	288	3
Niedergösgen	410	4
Niedererlinsbach	482	5
Kienberg	432	4

Unteramt Bechburg	<i>Bevölkerung</i>	<i>Kontingent</i>
zur Amtei Olten gehörig:		
Hägendorf	656	7
Rickenbach	328	2
Fulenbach	302	3
Boningen	178	2
Gunzgen	317	3
Wangen	594	6
Kappel	503	5

Vogtei Dorneck:		
Dornach, -Brugg und -Dorf	537	5
Gempen	219	2
Hochwald	420	4

Seewen	563	6
Büren	316	3
Nuglar und St. Pantaleon	377	4
Rodersdorf	367	4
Hofstetten	503	5
Metzerlen	339	3
Bättwil	101	1
Witterswil	256	3
Amtei Thierstein und Gilgenberg:		
Breitenbach	486	5
Erschwil	476	5
Beinwil	407	4
Himmelried	316	3
Fehren	90	1
Kleinsülz	852	9
Meltingen	186	2
Zullwil	113	1
Nunningen	762	8
Bärschwil	452	5
Büsserach	452	5
Grindel	246	2
Total:	<i>Bevölkerung</i>	<i>Kontingent</i>
Stadtgemeinde Solothurn	6000	60
Lebern	2476	25
Flumenthal	3280	32
Bucheggberg	3467	35
Kriegstetten	4577	46
Bechburg und Falkenstein	*8583	87
Gösgen	4946	50
Olten	3552	36
Unteramts Bechburg	2778	28
Dorneck	3998	40
Thierstein und Gilgenberg	4838	50
Total	**48495	***489

Im Original statt dessen *8563, **49330, ***469, Rechenfehler? – Die Bezeichnungen «Vogtei» und «Amtei» entsprechen dem Original und nicht der amtlichen Titulatur.

StASO, Militärkorrespondenz 1803–1805 (BG 5,2).